



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Andrea Jördens

Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **41 • 2011**

Seite / Page **327–356**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/439/5047> • urn:nbn:de:0048-chiron-2011-41-p327-356-v5047.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ANDREA JÖRDENS

Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter

Zu den vornehmsten Pflichten des römischen Provinzstatthalters zählte seit jeher die Rechtsprechung. Als oberster Richter in der Provinz war er grundsätzlich für alle Bevölkerungsgruppen zuständig, wobei Streitigkeiten unter Nichtrömern und minder bedeutende Fälle in der Regel an nachgeordnete Instanzen bzw. eigens hierfür ernannte Richter delegiert wurden. Dies änderte freilich nichts daran, daß ein wesentlicher Teil seiner alltäglichen Geschäfte von eben diesen Aktivitäten eingenommen wurde.

Während dies im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit nie in Zweifel stand, stellt sich die Lage der Strafgerichtsbarkeit weniger klar dar. Der von THEODOR MOMMSEN begründeten herrschenden Meinung nach war sie streng von der magistratischen Koerzitions Gewalt zu scheiden,¹ was zur Folge hatte, daß sie lange Zeit weitgehend aus der Betrachtung ausgeblendet blieb.² Mit der Entstehung gleich zweier großer Arbeiten zu diesem Thema sollte sich dies vor erst wenigen Jahren ändern. Beide gingen dabei namentlich der Frage nach, wieweit die Verpflichtung des Statthalters zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Provinz mit dem in Rom üblichen Verfahren,

Eine erste, noch vorläufige Fassung der hier vorgelegten Neuinterpretation von SB XII 10929 konnte auf der Konferenz «Die alltägliche Realität der Rechtsprechung in der Hohen Kaiserzeit» vorgetragen werden, die vom 8. bis 11. September 2010 als erste der dreiteiligen Konferenzreihe «Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz» in dem wunderbaren Ambiente der Villa Vigoni stattfand. RUDOLF HAENSCH habe ich für die Einladung zu der äußerst ergiebigen Konferenz und dazu, dort über die Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti* zu sprechen, ebenso zu danken wie für seinen anschließenden Vorschlag einer Vorabpublikation, die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts sowie zahlreiche weitere Anmerkungen. Mein Dank gilt auch den Teilnehmern an der lebhaften Diskussion und namentlich den Herausgebern des Chiron für die Möglichkeit, meine Überlegungen trotz mancher Skepsis hier einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

¹ MOMMSEN, Strafrecht; zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte bes. U. EBERT, «Strafrecht ohne Strafprozess ist ein Messergriff ohne Klinge». Theodor Mommsen und das «Römische Strafrecht», in: J. WIESEHÖFER (Hrsg.), Theodor Mommsen: Gelehrter, Politiker und Literat, 2005, 51–82.

² Grundlegende Überlegungen immerhin auch bei BLEICKEN, Senatsgericht, bes. 166–182 Appendix II. Einen Sonderfall stellen zudem die wiederholten Erörterungen des *ius gladii* dar, vgl. auch unten Anm. 103–105 mit Text.

wonach Strafprozesse vor einem Geschworenengericht abzuhandeln waren, zu vereinbaren war und wie sich diese beiden Prinzipien zueinander verhielten. Zum einen befaßte sich GUIDO O. KIRNER aus historischer Perspektive mit der Strafgewaltspraxis in den Provinzen, wofür ihm als Beispiele außer den Verrinen insbesondere die durch die Berichte des Josephus relativ gut belegten Ereignisse in Judäa in den Jahren 6 bis 66 n. Chr. dienten.³ Zum anderen ist ALEXANDER NOGRADY die erste systematische Rekonstruktion der dem Strafrecht gewidmeten Bücher 7 bis 9 von Ulpians Werk *De officio proconsulis* zu verdanken, was zugleich einen neuen Blick auf die Entwicklung des prozessualen und materiellen Strafrechts in den Provinzen bot.⁴

Selbst wenn Quellengrundlage und Methoden denkbar verschieden sind, haben beide Arbeiten für die Beurteilung der strafrechtlichen Praxis wesentliche Erkenntnisse gemeinsam. So scheint kaum mehr zu bestreiten, daß es wie in Zivil- so auch in Strafsachen förmliche Verfahren gab, die sich aus der Beamtenkognition heraus entwickelt hatten, weswegen der Statthalter hier auch alleiniger Richter war; wie weit die Beratungen mit seinem *consilium* noch Anklänge an das republikanische Quästionenverfahren enthielten, in dem er allenfalls den Vorsitz ausübte, den Schuldspruch jedoch die Geschworenen fällten, mag hier dahingestellt bleiben.⁵ Immer klarer ersichtlich wird zudem, daß die Frage von Rang und Stellung des Statthalters hierbei zunehmend an Bedeutung verlor, wie trotz ihres scheinbar eindeutigen Titels auch und gerade die ulpianischen Schriften erweisen.⁶ Jede nähere Betrachtung führt insofern zum selben Ergebnis, daß nämlich die dort niedergelegten Grundsätze keineswegs nur in den von einem Prokonsul verwalteten *provinciae publicae* Geltungskraft besaßen, sondern unterschiedslos für sämtliche Provinzgouverneure des Imperium Romanum verbindlich waren.⁷

Damit werden inzwischen Grundzüge eines kaiserzeitlichen Strafrechts faßbar, das offenbar auf reichsweit geltenden, einheitlichen Rechtsprinzipien beruhte. Ob es eine diesbezügliche Vorschrift gab, als deren Urheber wir uns dann ohne jeden Zweifel den Kaiser zu denken hätten, schien bisher quellenmäßig – etwa in Form einer entsprechenden kaiserlichen Verlautbarung – nicht zu belegen.⁸ Diese Lücke verspricht nunmehr allerdings ein schon seit langem bekannter, aber stets mißdeuteter Papyrus zu füllen, der allzu selten die ihm gebührende Beachtung fand.

³ G. O. KIRNER, *Strafgewalt und Provinzialherrschaft. Eine Untersuchung zur Strafgewaltspraxis der römischen Statthalter in Judäa (6–66 n. Chr.)*, 2004.

⁴ NOGRADY, *Strafrecht*.

⁵ Zu dem gesamten Komplex zusammenfassend KIRNER (Anm. 3) 357–362; NOGRADY, *Strafrecht* 161–163.

⁶ So auch schon D. MANTOVANI, *Il «bonus praeses» secondo Ulpiano. Studi su contenuto e forma del «De officio proconsulis» di Ulpiano*, *BIDR* 96/97, 1993/94, 203–267, bes. 217–246 zu *praeses* als «termine generico» sowie zusammenfassend 261 f.

⁷ So jetzt bes. NOGRADY, *Strafrecht* 20 f., ausdrücklich etwa auch 24 Anm. 43.

⁸ Grundsätzlich zurückhaltend etwa auch MOMMSEN, *Strafrecht* 1039–1041, der offenbar eher an eine wenig systematische Akkumulation von Einzelfallentscheidungen denkt.

*Struktur und Layout*⁹

Der unter der Inventarnummer 1606 in der Beinecke Rare Book and Manuscript Library aufbewahrte Papyrus wurde schon vor fast 40 Jahren von NAPHTALI LEWIS publiziert und ist inzwischen als SB XII 10929 besser zugänglich.¹⁰ Die teilweise anzutreffende Bezeichnung P.Yale 162 ist hingegen irreführend, da der mehrfach unter dieser Nummer angekündigte Wiederabdruck meines Wissens immer noch aussteht.¹¹ Das stark zerlöcherte, auffällig hellbraune Fragment ist nur 10,2 cm hoch, aber 30,8 cm breit. Der obere und die seitlichen Ränder sind original, der untere ist dagegen unregelmäßig abgebrochen. Über die Breite der ersten 11 cm ist die Faserrichtung auf Rekto und Verso vertauscht, so daß die Fasern des Rekto senkrecht, die des Verso dagegen waagrecht verlaufen. Das Verso enthält keinerlei Beschriftung, doch ziehen sich über den ganzen Anfangsteil parallel zu oberem Rand und Faserverlauf im Abstand von jeweils rund 2 cm vier dicke Querstriche. All dies deutet darauf, daß wir es hierbei mit dem Rollenanfang, dem sog. Protokollon, zu tun haben dürften, wiewohl auch hier zumeist nur zwei Faserlagen erkennbar sind.¹²

Die Schrift des Rekto verteilt sich auf insgesamt drei Kolonnen, wobei die erste so breit ist wie die beiden anderen zusammen. Während die beiden letzteren ohne jede Mühe zu lesen sind, ist die erste, auch erst als Nachtrag edierte Kolonne sehr viel schlechter erhalten. Zum einen ist die Tinte im Bereich der senkrecht verlaufenden Fasern fast vollständig abgerieben, so daß nurmehr auf den letzten 3,5 cm eine einigermaßen sichere Lesung möglich ist, zum anderen sind die Ausbrüche am unteren Rand deutlich umfangreicher als in der rechten Hälfte.

Schon die ungleiche Aufteilung der Kolonnen stellt eine auffällige Besonderheit dar. Dies gilt erst recht für die quer über die beiden letzten Kolonnen gesetzte Überschrift, die mit einem überdimensionierten Omikron beginnt und allem Anschein

⁹ Vgl. die Abb. unter <http://beinecke.library.yale.edu/papyrus/oneSET.asp?pid=1606%20qua>. Für die Vermittlung des auf Taf. 1 abgebildeten Scans sowie die Erlaubnis zum Abdruck bin ich JOSEPH G. MANNING und REBEKAH IRWIN zu großem Dank verpflichtet.

¹⁰ LEWIS, *Nouveau texte* bzw. ders., *Nouveau texte (Complément)*; wiederabgedruckt auch bei ANAGNOSTOU-CANAS, *Juge* 362f.; G. PURPURA, *Gli editti dei prefetti d'Egitto I sec. a.C. – I sec. d.C.*, ASGP 42, 1992, 485–671, bes. 623; HORSLEY, *New Docs I*, 50 sowie eben SB XII 10929. Als unglücklich ist freilich die dort gegebene Zeilenzählung zu betrachten, die abweichend von der als maßgeblich zu betrachtenden Edition von LEWIS, *Emperor*, bes. 760 bzw. 168 col. I (Z. 1a–10a) und col. II und III (Z. 1–22) separat behandelt; wie letztere auch hier S. 331.

¹¹ Nicht selten wird sogar die Bandzahl – also P.Yale II 162 – angegeben, was sich nach der Publikation von P.Yale II 86–136 und III 137 auf jeden Fall verschieben wird.

¹² Hierzu könnte auch das große sternförmige Gebilde vor der ersten Kolonne zu stellen sein, zumal der Sinn der von LEWIS, *Nouveau texte (Complément)* 7 bzw. 167 erwogenen Lesung als $\chi\rho$ – abgekürzt für $\chi(\epsilon)(\rho\gamma\rho\alpha\phi\iota\alpha)$ oder $\chi(\epsilon)\iota(\rho\acute{o}\gamma\rho\alpha\phi\omicron\nu)$ –, wie er selbst zugesteht, «*peu claire*» erscheint.

nach auch im weiteren Verlauf einen leicht vergrößerten Schriftgrad besitzt. Ein solch markanter Kolummentitel, zumal gleich über mehrere Kolumnen, ist auf Papyrus äußerst ungewöhnlich, aus dem inschriftlichen Bereich dagegen um so vertrauter, insbesondere dann, wenn Auflistungen folgen.¹³

Daß letzteres auch hier der Fall ist, ergibt sich bereits aus dem regelmäßigen Zeilenbeginn mit sechsmaligem $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ (Z. 12–18) bzw. viermaligem $\pi(\epsilon\rho\acute{\iota})$ in abgekürzter Form (Z. 19–26). Der Anfangsbuchstabe ist dabei durchweg als Versalie und, wenn die Länge des Eintrags einen Zeilenumbruch erfordert, in Ekthesis geschrieben, was ihm die Qualität eines Paragraphen verleiht. Dies springt namentlich bei der letzten Kolumne ins Auge, wo die Einträge anfangs erneut mit einem übergroßen $\pi(\epsilon\rho\acute{\iota})$ (Z. 23. 24) beginnen, dann allerdings anders als zuvor mit $\omicron\iota\lambda\omicron\upsilon\pi\omicron\iota$ fortfahren (Z. 27). Auch dieser dritte Eintrag ist jedoch ganz parallel zu den vorigen gestaltet, indem der erste Buchstabe – hier eben Omikron – durch den Schriftgrad deutlich hervorgehoben und zudem gegenüber den Folgezeilen in Ekthesis gesetzt erscheint. Dies läßt darauf schließen, daß auch dieser Paragraph auf einer Ebene mit den vorhergehenden Einträgen steht, zumal er auch nicht durch andere Anzeichen wie etwa ein vergrößertes Spatium vom Vorangehenden abgesetzt ist. Beide Kolumnen sind demnach jedenfalls als Einheit anzusehen.

Unklar ist der Umfang der Textverluste am unteren Rand, so namentlich bei der Eingangskolumne. Grundsätzlich könnten auch am Ende der zweiten Kolumne nach Z. 22 noch weitere Bestimmungen verloren gegangen sein. Die allem Anschein nach systematisch angelegte Abfolge der auf die beiden Kolumnen verteilten Paragraphen weist allerdings aus inhaltlicher Sicht keine gravierenden, unmittelbar einsichtigen Lücken auf, vielmehr erscheint auch über das vorhandene Kolumnenende hinweg ein kontinuierlicher Fortgang gegeben. Auch das Ende der dritten Kolumne läßt nichts vermissen. So ist der mit $\omicron\iota\lambda\omicron\upsilon\pi\omicron\iota$ beginnende letzte Eintrag, der sich hier sogar über insgesamt sechs Zeilen erstreckt und damit den weitaus meisten Platz einnimmt,¹⁴ offenkundig vollständig und wirkt zudem geradezu wie ein Schlußsatz. Nach den üblichen Prinzipien solcher Verlautbarungen sollte am Ende jedoch noch ein Datum zu erwarten sein. Will man sich nicht mit einem *non liquet* zufrieden geben, könnte man daher vermuten, daß die Auflistung nur als Einschub anzusehen ist, der sozusagen als Blickfang in zwei Spalten aufgeteilt war, während unterhalb dessen zumindest die Da-

¹³ Als frühes Beispiel sei nur die Bronzetafel CIL I² 709 = ILLRP 515 = ILS III 8888 mit der Bürgerrechtsverleihung an 30 Spanier der *turma Salluitana* aus dem Jahr 90 oder 89 v. Chr. genannt, deren Namen in Z. 15–53 ebenfalls in schmalen Kolumnen unter bzw. auch noch neben dieser Überschrift angeordnet sind, bei mehrzeiligen Namen ebenfalls mit Ekthesis der ersten Zeile. Eine systematische Untersuchung dieses möglicherweise typisch römischen Phänomens scheint noch zu fehlen.

¹⁴ Unkorrekt insoweit der Wiederabdruck bei FOURNIER, Tutelle 279, der durch zusätzliche Ausrückungen den Paragraphen in mehrere scheinbar eigenständige Einzelteile zerschlägt und damit den Gesamtzusammenhang verunklärt.

tumsangabe, möglicherweise aber auch noch ein Publikationsbefehl folgte,¹⁵ der ähnlich wie der Kolummentitel quer über die gesamte Breite der beiden Kolonnen verlief.

Inhalt

Für die erste Kolonne ist eine befriedigende Rekonstruktion aufgrund der beschriebenen Beschädigungen nicht mehr zu erreichen. Allerdings meinte der Editor NAPH-TALI LEWIS, obwohl er sie als «lamentablement abîmée» beschrieb, außer dem Namen des Statthalters auch noch «des termes juridiques romains, à savoir διὰ βιβλιδίου = *per libellum*, λυσιτελής = *utile* ou *commodum*» erkennen zu können.¹⁶ Möglicherweise hat die Lesbarkeit seither noch weiter abgenommen, wie die von CLAUDIA KREUZSALER am Original vorgenommene und mir freundlicher Weise von RUDOLF HAENSCH zugeleitete Autopsie vermuten lassen könnte.¹⁷ Die – wenn auch geringen – Buchstabenreste der ersten Zeile sowie ein leicht vergrößertes Spatium zwischen der zweiten und dritten Zeile verweisen immerhin darauf, daß auch diese Kolonne eine einleitende Überschrift besaß. Dabei handelt es sich offenkundig um Namen und Titel des von 133 bis 137 amtierenden Präfekten M. Petronius Mamertinus,¹⁸ gefolgt von einem zugegebenermaßen sehr schemenhaften [λέ]γε[ι]. Da die *tria nomina* des Präfekten und sein offizieller Titel nur in Edikten genannt werden, für die das abschließende *dicit* konstitutives Formerfordernis ist,¹⁹ besitzt LEWIS' Lesung bzw. Ergänzung hohe Plausibilität. Demnach haben wir es hier ebenfalls mit einem statthalterlichen Edikt zu tun.

¹⁵ Hierzu jetzt allgem. C. KREUZSALER, *Aeneis tabulis scripta proponatur lex*. Zum Publikationserfordernis für Rechtsnormen am Beispiel der spätantiken Kaiserkonstitutionen, in: R. HAENSCH (Hrsg.), *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt*, 2009, 209–248.

¹⁶ LEWIS, *Nouveau texte (Complément)* 5 sowie 6 bzw. 165 sowie 166; zu βιβλιδιον vgl. etwa auch F. PREISIGKE, *Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit*, 1915, 40 s.v.

¹⁷ Dies betrifft, sieht man von einer Reihe einzelner Buchstaben ab, namentlich den Beginn von Z. 5, wo die bisherige Lesung ρομεν.[–] zu ἀναφε-|ρομεν.[–] auch auf dem Scan nicht nachvollziehbar erscheint, sowie das offenbar mit allzu großer Zuversicht hergestellte ἐ|πειδὴν in Z. 7, gilt aber auch für die sonstigen von LEWIS, *Nouveau texte (Complément)* 6f. bzw. 166f. erwogenen Lesungen und Ergänzungen. Da ein durchgehender Sinn aufgrund der umfangreichen Tintenverluste ohnehin nicht mehr herzustellen ist, fällt dies freilich kaum ins Gewicht.

¹⁸ Zu seinen Amtszeiten weiterhin G. BASTIANINI, *Lista dei prefetti d'Egitto del 30^a a 299^a*, ZPE 17, 1975, 263–328, bes. 286–288.

¹⁹ Hierzu erneut G. BASTIANINI, Ἐπαρχος Αἰγύπτου nel formulario dei documenti da Augusto a Diocleziano, ANRW II 10.1, 1988, 581–597, bes. 584f., entsprechend auch SB XII 10929 ebda. in Anm. 10; zur Form des Ediktes zuletzt A. JÖRDENS, *Erlasse und Edikte. Ein neuer Erlass des Präfekten M. Sempronius Liberalis und die Frage der statthalterlichen Rechtsetzungskompetenz*, in: G. THÜR – J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS (Hrsg.), *Symposion 1995, 1997*, 325–352, bes. 326.

Über den Inhalt ist aus den genannten Gründen freilich nichts Genaueres mehr in Erfahrung zu bringen. Denkbar wäre immerhin zu Beginn Ἄ ... [... διε]στειλατο [δ]ιὰ β[ι]βλειδ[ί]ων «Die Sachen, die ... durch Eingaben vor Gericht gebracht wurden».²⁰ Daß der Präfekt in seinen Eingangsworten auf vorangegangene Bittschriften verweist, begegnet durchaus häufiger in statthalterlichen Verlautbarungen, dies vor allem dann, wenn er sich dadurch zu allgemeineren Regelungen veranlaßt sah.²¹ Ungewöhnlich erscheint allerdings der allem Anschein nach prägnant gesetzte Bezug auf gerichtliche Klagen, wozu wohl auch das ἀναφέρειν aus der folgenden Zeile zu stellen ist, das hier offenbar als Terminus technicus für die Einreichung von Schriftstücken verwendet wird.²² Alles Weitere ist hingegen unklar, da die großen Textlücken auch bei den wenigen zusammenhängenden Wortgruppen keine klare Einordnung zulassen. Dies gilt sowohl für das bekannt vieldeutige ἐν ἀρχῇ in Z. 6 wie auch für das schon von LEWIS erwähnte λυσιτελής in Z. 7, bei dem eine Verbindung zum Gedanken der *utilitas rei publicae* zwar denkbar, aber keineswegs sicher ist.²³

Sichereren Boden betreten wir hingegen mit dem in jeder Hinsicht markanten ὁ ἡγεμῶν διαγνώσεται, das sich quer über die beiden folgenden Kolumnen erstreckt

²⁰ Zu der – durchaus seltenen, daher auch (noch?) nicht bei PREISIGKE, Fachwörterbuch (Anm. 16) ausgewiesenen – Bedeutung «Klage ansagen», «vor Gericht bringen» bes. F. PREISIGKE, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden I, 1925, 361 s.v. διαστέλλω 3, wobei die dort verzeichneten Belege P.Oxy. III 484, 8f. (28. 1. 138) und P.Ryl. II 113, 14 (133) bemerkenswerterweise aus eben unserer Zeit stammen. Der von MAROTTA, Mandata 118 hergestellte Bezug auf den edizierenden Präfekten wie auch die Gleichsetzung mit dem lateinischen *iubeo* (dem folgend auch FOURNIER, Tutelle 278 Anm. 113) treffen sicherlich nicht zu, ebenso wenig der Ergänzungsvorschlag [δ]ιὰ β[ι]βλειδ[ί]ου als Verweis «al documento, grazie al quale, erano state comunicate al prefetto le istruzioni imperiali» (121 Anm. 52).

²¹ Vgl. nur A. JÖRDENS, Zum Regierungsstil des römischen Statthalters – das Beispiel des *praefectus Aegypti*, in: H.-U. WIEMER (Hrsg.), Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit, 2006, 87–106, bes. 91 mit Anm. 7.

²² Vgl. nur PREISIGKE, Fachwörterbuch (Anm. 16) sowie Wörterbuch (Anm. 20) I s.v.; nicht mehr zu verifizieren ist der Ergänzungsvorschlag von MAROTTA, Mandata 121 Anm. 53 γρα[φάς] ἀναφερομέν[ας], «che allude, forse, alle modalità mediante le quali le accuse deferite presso gli officii degli *stationarii*, degli *strategi* e degli *epistrategi*, venivano inviate (ἀναφέρειν = referre) al tribunale del prefetto».

²³ Zu diesem – wie das dort erörterte Beispiel zeigt, keineswegs unumstrittenen – Prinzip allem. H. BELLEN, Antike Staatsräson, Gymnasium 89, 1982, 449–467. In den Papyri ist der mit diesem Begriff verbundene Gedanke dagegen nur äußerst selten belegt, am ehesten noch in SB VI 9558 (11. 12. 325), wo der zurückgetretene Logistes mit den Worten ὃ παρεγγῶ πάντα τὰ ὑπὲρ λυσιτελείας τῆς πόλεως πράττειν (Z. 13f.) seinen Nachfolger empfiehlt. Etwas häufiger begegnet dies im Zusammenhang mit den Staatsfinanzen, so etwa in P.Col. X 257 = SB XX 14281, 3 λυσιτελής τῷ φίσικῳ (23. 5. 142); vgl. auch P.Panop.Beatty 1, 50f. 169f. 203f. (Sept. 298), P.Wisc. I 32 = Pap.Choix 27, 5f. (26. 4. 305) sowie P.NYU I 1a, 8f. (318–320) ὑπὲρ λυσιτελείας (τῶν φόρων) τοῦ ἱεροτάτου ταμείου oder auch P.Cair.Isid. 69 = SB VI 9186, 20 ὑπὲρ λυσιτελείας τῶν ἀπατήσεων (310), wobei die zeitliche Konzentration in diokletianisch-konstantinischer Zeit auffällig ist. Die meisten Zeugnisse für den Begriff sind jedoch nicht einschlägig und stammen überdies vor allem aus der Ptolemäerzeit, mitunter auch der Spätantike.

und hier eine Doppelfunktion besitzt. Formal dient es als Überschrift über die hierunter plazierte Auflistung, doch ist anders als bei der vorangegangenen Kolumne hiermit zugleich eine inhaltliche Aussage verbunden, da allein dies den Sinn der folgenden Liste bestimmt. Das Gewicht dieser Aussage erschließt sich bereits aus dem Futur, das hier nicht als bloße Ankündigung zu verstehen ist, sondern vielmehr, wie nachweislich gerade in Verordnungen jeder Art, den Charakter einer Festlegung oder gar Anweisung besitzt.²⁴ Eine Übersetzung «der Statthalter hat zu entscheiden» ist folglich einem bloßen «... wird entscheiden» vorzuziehen.

Das Verb διαγιγνώσκειν nimmt dabei das eingangs berührte Thema der Gerichtsverhandlungen wieder auf. Das neue Subjekt ὁ ἡγεμών leitet allerdings einen grundlegenden Perspektivenwechsel ein, indem es den Akzent nunmehr auf die richterliche Gewalt verschiebt. Über die Nennung des Entscheidungsträgers gelangen wir daher auf die im Folgenden allein maßgebliche Frage der Zuständigkeiten. Die in Kolumnen gelisteten Verfahren, für die demnach der Statthalter zuständig war, betrafen Mord (περὶ φόνου, Z. 12); Straßenraub (περὶ ληστειῶν, Z. 13); Giftmord (περὶ φαρμακείας, Z. 14); Menschenraub (περὶ πλαγιαρίας, Z. 15); Viehdiebstahl (περὶ ἀπελατῶν, Z. 16); Gewaltdelikte mit Waffen (περὶ βίας σὺν ὄπλοις γεγεννημένης, Z. 17f.); Fälschungen und Falschaussagen (περὶ πλαστογραφείας καὶ ραδιουργίας, Z. 19f.);²⁵ vorzeitige Testamentsöffnungen ([περὶ] ἀ]γρημένων [δι]αθηκῶν, Z. 21f.); schwere Persönlichkeitsverletzungen (περὶ ὕβρεως ἀνηκέστου, Z. 23); schließlich Klagen von Freilassern über die Freigelassenen bzw. von Eltern über ihre Kinder (περὶ ὧν ἐὰν μέμφωνται ο[ὶ] ἐλευθερώσαντες ἀπελευθέρους ἢ γονεῖς παῖδ(ας), Z. 24–26).

Durchweg sind dabei Materien des Strafrechts betroffen, wie sie im 47. und 48. Buch der Digesten zusammengestellt sind, wobei die meisten Tatbestände unter die im 48. Buch behandelten *iudicia publica* fielen. An erster Stelle steht hier der Mord, der ebenso wie der im Papyrus als übernächstes aufgelistete Giftmord nach der auf Sulla zurückgehenden, in der Kaiserzeit wiederholt erweiterten *Lex Cornelia de sicariis et veneficiis* und also mit der Todesstrafe zu ahnden war.²⁶ Zwischen beidem ist hier das *latrocinium* genannt, das in den Digesten nicht als eigener Titel erscheint, während die gleich darauf folgende widerrechtliche Versklavung, auf die nach der *Lex Fabia de plagiariis* eine bloße Geldstrafe stand, üblicherweise nur unter die leichteren Straftaten

²⁴ Vgl. zu diesem «volitive future» B. G. MANDILARAS, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, 1973, § 389–395, bes. 185 § 390 «The volitive future is usually found in codes, regulations, orders, edicts and the like, also in petitions, and letters giving instructions», wobei die Grenze zum «Imperatival expressing a command» (188 § 396) im vorliegenden Fall fließend erscheint.

²⁵ Die orthographische Variante πλαστογραφείας (für πλαστογραφίας) war der Ed. pr. entgangen.

²⁶ Vgl. nur Dig. 48, 8 *Ad Legem Corneliam de sicariis et veneficiis*; hierzu auch NOGRADY, *Strafrecht* 154–210, worauf hier wie im folgenden auch für die gesamte ältere Literatur verwiesen sei.

gerechnet wurde.²⁷ Zusammen mit *sacrilegi*, *latrones* und *fures* werden *plagiarii* allerdings auch von Ulpian gleich zu Beginn seiner strafrechtlichen Bücher als diejenigen Tätergruppen benannt, gegen die vorzugehen zu den ersten Pflichten des *bonus et gravis praeses* gehörte.²⁸ Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Provinz insoweit essentiell, mögen entsprechende Vorschriften sogar schon im *caput mandatorum* enthalten gewesen sein.²⁹ Unstrittig ist jedenfalls, daß das dort geforderte entschiedene Vorgehen gegebenenfalls auch Hinrichtungen einschloß, so daß die hier vorliegende Einreihung von *latrocinium* und *plagiaria* unter die todeswürdigen Verbrechen durchaus folgerichtig erscheint.³⁰

Andererseits zog die *plagiaria* nicht notwendig die kapitale Bestrafung des Täters nach sich, vielmehr gab es je nach Schwere und offenbar auch Häufigkeit des Vorkommens gestaffelte Strafen. Dies war ebenso bei dem nächstgenannten Viehdiebstahl der Fall, der, obwohl üblicherweise Gegenstand der *iudicia privata* und insofern im 47. Buch der Digesten abgehandelt,³¹ in dem Moment öffentliches Interesse gewann, wo aufgrund von Versorgungsengpässen Unruhen zu entstehen drohten. Die – wohl auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention³² – daher grundsätzlich auch hierfür verhängte Todesstrafe sollte freilich nur bei gehäuftem Auftreten Anwendung finden.³³ Schwerere, da mit Waffen verübte Übergriffe, die aber im Unterschied zu den zuvor genannten Verbrechen keine Menschenleben forderten und daher vermutlich unter die *Lex Iulia de vi* fielen,³⁴ mochten ebenfalls milder, vielleicht auch nur zeitig bestraft werden.

²⁷ Dig. 48, 15 *De Lege Fabia de plagiariis*; hierzu NOGRADY, Strafrecht 297. 299–307. LEWIS, Nouveau texte 7f. bzw. 159f. beschränkt sich weitgehend auf einen philologischen Kommentar zu dem hier erstmals belegten Abstraktum *πλαγιαρία*.

²⁸ Dig. 1, 18, 13 pr.; hierzu auch NOGRADY, Strafrecht 24–32.

²⁹ Hierzu zuletzt NOGRADY, Strafrecht 25, bes. Anm. 45 mit weiterer Literatur.

³⁰ Dies läßt im übrigen auch die Diskussion, ab wann die Delikte der *Lex Fabia* kapital bestraft werden konnten, in neuem Licht erscheinen. Während NOGRADY, Strafrecht 301f. die häufige Zuschreibung zu Caracalla (so etwa auch ROBINSON, Criminal Law 32–35, bes. 34) noch vehement in Abrede stellte, wird man hiernach zumindest in den schwereren Fällen, die in jedem Fall der statthalterlichen Gerichtsbarkeit unterstanden und insofern nicht mehr in die Zuständigkeit der Finanzprokuratoren fielen, sogar eine wesentlich frühere Einführung annehmen müssen.

³¹ Dig. 47, 14 *De abigeis*.

³² So NOGRADY, Strafrecht, bes. 278.

³³ So nach einem von Ulpian überlieferten Reskript Hadrians, vgl. Dig. 47, 14, 1 pr. *Puniuntur autem durissime non ubique, sed ubi frequentius est id genus maleficij: alioquin et in opus et nonnumquam temporarium da(mna)ntur* und ausführlicher Coll. 11, 7 mit der eingehenden Diskussion von NOGRADY, Strafrecht 277–279. LEWIS, Nouveau texte 8 bzw. 160 gibt sich erneut mit dem Hinweis zufrieden, daß dies die älteste juristische Quelle zum Begriff ἀπελάτης ist.

³⁴ Vgl. Dig. 48, 6 *Ad Legem Iuliam de vi publica* und 7 *Ad Legem Iuliam de vi privata*, die nach D. CLOUD, *Lex Iulia de vi*: Part 1, Athenaeum n.s. 66, 1988, 579–595 auf ein einziges, wohl unter Augustus entstandenes Gesetz zurückgehen dürften; vgl. auch zu Zweck und Inhalt ders., *Lex Iulia de vi*: Part 2, Athenaeum n.s. 67, 1989, 427–465; ROBINSON, Criminal Law 28–30. 48f. 78–80 sowie zuletzt NOGRADY, Strafrecht 222–230. Ob aus dem ausdrücklichen Verweis auf

Die folgenden Tatbestände πλαστογραφία und ραδιουργία sind bislang zwar nicht exakt zu fassen,³⁵ doch wird man zuversichtlich annehmen dürfen, daß es hierbei um Falschaussagen, ob in mündlicher oder schriftlicher Form, wie auch Fälschungen und Betrugsdelikte aller Art nach der *Lex Cornelia de falsis* ging.³⁶ Dies galt namentlich bei testamentarischen Verfügungen, wobei sich die hier erwähnte Öffnung von Testamenten noch zu Lebzeiten gut mit der einstmaligen *Lex Cornelia testamentaria* verbinden ließe.³⁷ Demgegenüber zählten körperliche wie soziale Persönlichkeitsverletzungen aller Art erneut zu den Privatdelikten, auf die nach der *Lex Cornelia de iniuriis*

eine βία σὺν ὄπλοις γεγενημένη darauf zu schließen ist, daß es zu dieser Zeit keine Klage allein περὶ βίας gab, sondern entweder aus *vis publica* oder *vis privata* zu klagen war, sei noch dahingestellt. Die von LEWIS, *Nouveau texte* 7 bzw. 159 vorgeschlagene Gleichsetzung des Deliktes mit den dem privatrechtlichen Besitzschutz zuzuordnenden (*Interdicta*) *de vi armata* – vgl. nur M. KASER, *Das römische Privatrecht I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (HAW X. 3. 3. 1), ²1971, 399f. – wird man freilich abzulehnen haben.

³⁵ Zur Gleichsetzung von πλαστογραφία mit *falsa scriptura* vgl. immerhin Nov. 80, 7. Der einzige weitere Beleg hierfür in den Papyri findet sich in dem Prozeßprotokoll vor dem Prokurator des Idios logos M. Chr. 91 = BGU II 388 col. II, 39 (etwa 157–159, mit BL XI 17); vgl. jedoch auch das in der berühmten Eingabe der Dionysia P.Oxy. II 237 (nach 27. 6. 186) zitierte Edikt des C. Valerius Eudaemo (col. VIII, 7–18; 18. 7. 142), bes. Z. 14f. εἰ εἶτε πλαστῶν γραμμάτων ἢ ραδιουργίας ἢ περιγραφῆς ἐνκαλεῖν ἐπιχειρῆ mit der eingehenden Erörterung bei H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* (HAW X. 5. 2), 1978, 148–150, der 150 Anm. 31 kurz auch den vorliegenden Papyrus erwähnt.

³⁶ Dig. 48, 10 *De Lege Cornelia de falsis et de Senatus Consulto Liboniano*. Wortlaut und Umfang dieser *Lex* sind nicht mehr zu rekonstruieren, vgl. nur J. A. CROOK, *Lex Cornelia «de falsis»*, *Athenaeum* n.s. 65, 1987, 163–171; eingehend bes. ROBINSON, *Criminal Law* 36–39. Zu der «seit alters» kapitalen Bestrafung des falschen Zeugnisses einschließlich der Bestechung von Zeugen knapp etwa auch KASER – HACKL, *Zivilprozeßrecht* 368f., bes. Anm. 64f., zur Urkundenfälschung allgem. auch 69; zu den späteren Erweiterungen zuletzt NOGRADY, *Strafrecht* 217–221.

³⁷ Zu diesem spätrepublikanischen, später in der *Lex de falsis* aufgegangenen und nurmehr hierüber faßbaren Gesetz etwa auch Cic. *Verr.* 2, 1, 108, wo die asyndetische Aufzählung *Cornelia testamentaria, nummaria, ceterae complures, in quibus ... sancitur* die Existenz einander zwar thematisch nahestehender, aber verschiedener Gesetze außer Frage stellt (unrichtig insoweit – offenbar nach der von MOMMSEN, *Strafrecht* 669 Anm. 3–5 begründeten und seither verfestigten Meinung – auch noch NOGRADY, *Strafrecht* 214, bes. Anm. 1037); vgl. jedoch eine *Lex Cornelia de testamentis* noch in Macers Übersicht über die *iudicia publica* in Dig. 48, 1, 1, den für [Paul.] Sent. 5, 25 erschlossenen Titel *Ad Legem Corneliam testamentariam* und nicht zuletzt die große Zahl der einschlägigen Fragmente, deren herausgehobene Position gleich zu Beginn von Dig. 48, 10 hinlänglich auf ihr hohes Gewicht innerhalb der *Lex de falsis* verweist. Zu dem – hiernach vielleicht irrig – oft erst für kaiserzeitlich angesehenen Tatbestand der vorzeitigen Testamentseröffnung [Paul.] Sent. 5, 25, 7 = Dig. 48, 19, 38, 7, vgl. auch (ohne nähere zeitliche Eingrenzung) ROBINSON, *Criminal Law* 39 mit Anm. 213; zu den Berührungen mit der nächstgenannten *iniuria atrox* MOMMSEN, *Strafrecht* 794. Einen Bezug zur *querela inofficiosi testamenti* sieht hingegen MAROTTA, *Mandata* 121 Anm. 53 gegeben, während R. HAENSCH, *Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches*, in: B. KRAMER u.a., *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin 13.–19. 8. 1995, 1997*, 320–391, bes. 337 vor allem an Testamentsfälschungen denkt.

eine unterschiedlich hoch bemessene, da vom Rang der Beteiligten sowie der Sichtbarkeit und damit Schwere der Verletzung abhängige Bußsumme stand; hier sollten nur die als *iniuria atrox* gewerteten, besonders schweren Fälle der Zuständigkeit des Statthalters unterliegen.³⁸ Bei den als letztes aufgeführten Verstößen gegen die Pflichten des *libertus* gegenüber dem Patron bzw. des *ingenuus* gegenüber den Eltern ist immerhin bekannt, daß die Strafen für den undankbaren Freigelassenen nach der *Lex Aelia Sentia* in der Kaiserzeit eine stetige Verschärfung erfuhren.³⁹

In insgesamt zehn Paragraphen sind demnach verschiedene, jeweils mit περί eingeleitete Straftatbestände aufgeführt, die in die Zuständigkeit des Statthalters fielen. Der hierauf folgende letzte Eintrag beginnt zwar mit einem hiervon abweichenden οί λοιποί, doch wird die schon durch das Layout nahegelegte Parallelität durch die asyndetische Reihung noch unterstrichen. Ungeachtet der ungewöhnlichen Einleitung haben wir es hier also mit einem weiteren Paragraphen zu tun, der als den anderen grundsätzlich gleichrangig anzusehen ist. Die abschließend unter den λοιποί subsumierten Fälle sind dem Vorangehenden freilich gleich in zweifacher Opposition gegenübergestellt. Zum einen stehen sie in direktem Gegensatz zu den zuvor aufgelisteten Straftatbeständen, so daß dies die Gesamtheit aller sonstigen Verfahren bezeichnen muß, das heißt vor allem die große Fülle und Vielfalt der Zivilprozesse. Zum anderen verweist die Konstruktion Subjekt + Verb im Futur zurück auf die Überschrift, so daß letzteres erneut als «volitive future» und also als Aussage über künftige Verfahrensweisen zu deuten ist.⁴⁰ Mit dem ganz parallel gebauten ὁ ἡγεμῶν διαγνώσεται – οί λοιποί ... ἀκουσθήσονται und vor allem auch dem Maskulinum wird überdies deutlicher noch als zuvor der Blick auf die auf beiden Seiten Beteiligten gelenkt: Hier der Richter, dort alle anderen im Gerichtsverfahren involvierten Personen.

Insgesamt ist dieser letzte Paragraph freilich weitaus komplexer als alle vorangehenden, da hier nicht nur erstmals von einem Anspruch auf Anhörung die Rede ist, sondern dies auch noch an bestimmte Bedingungen geknüpft wird. Ein Problem ganz eigener Art stellt zumal der merkwürdige Perspektivenwechsel dar, der hier unvermuteterweise aufscheint. War der Text bis dahin objektiv formuliert und eben als bloße

³⁸ Dig. 47, 10 *De iniuriis et famosis libellis*, zur *iniuria atrox* darunter bes. 7, 7 bis 9, 3 sowie allgem. A. BERGER, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, TAPhS 43/2, 1953, 502 s.v. Zu den schon andernorts festgestellten Berührungen mit den zuvor wie danach aufgeführten Tatbeständen der vorzeitigen Testamentseröffnung und des undankbaren Freigelassenen vgl. dort.

³⁹ Details und Umfang dieser Entwicklung sind bislang unklar, so insbesondere die Frage, ob die erst nachklassisch belegte *revocatio in servitutum* schon zu dieser Zeit bestand; eingehend hierzu W. WALDSTEIN, *Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven*, 1986, bes. 61 Anm. 110 sowie 65f. (freundlicher Hinweis von A. BÜRGE); allgem. auch KASER (Anm. 34) 298f.; zuletzt NOGRADY, *Strafrecht* 290–294, zur Nähe zur *iniuria atrox* bes. 293. Diese sog. *accusatio ingrati* spielte stets eine besondere Rolle bei der Interpretation dieses Papyrus, vgl. bereits LEWIS, *Nouveau texte* 8f. bzw. 160f.; PURPURA, *Editto*, bes. 510; vgl. auch unten Anm. 94 mit Text.

⁴⁰ Vgl. oben Anm. 24 mit Text.

Auflistung gestaltet – «der Statthalter hat zu entscheiden», und zwar über A, B usw. –, treffen wir jetzt plötzlich auf einen vollständigen Satz, in dem sogar von einem «Ich» die Rede ist: οἱ λοιποὶ οὐκ ἄλλως ὑπ' ἐμοῦ ἀκουσθήσονται, εἰ μὴ ἐπικαλεσάμενοι καὶ παραβόλιον θέντες τὸ τ[ρίτον] μέρος τοῦ τιμήμα[τος περι] οὗ ἐδικάσθη («die übrigen werden allein dann von mir angehört werden, wenn sie Appellation einlegen und als Sicherheit den dritten Teil des Streitwertes hinterlegen», Z. 27–32).

Dieses «Ich» erklärt sich demnach unter bestimmten Bedingungen bereit, auch die unter den λοιποὶ subsumierten Fälle anzuhören. Die Frage, wer sich hinter dem auffälligen ὑπ' ἐμοῦ in Z. 28 verbirgt, ist dabei bis heute das einzige intensiv diskutierte Problem des Textes geblieben. Dabei hat sich immer wieder gezeigt, daß diese schwierigste aller Fragen nicht unabhängig von einer Gesamtinterpretation zu lösen ist, weswegen sie hier zunächst zurückgestellt und erst dort im Zusammenhang erörtert werden soll. Hier sei dagegen noch auf die genannten Bedingungen eingegangen, deren Erfüllung die Voraussetzung für die erhoffte Anhörung bildete.

Nach Z. 29 ἐπικαλεσάμενοι war dies als erstes die – vermutlich formgerecht einzulegende – Appellation. Dabei ist freilich keineswegs sicher, ob hier tatsächlich von einer solchen im engeren Sinne, also «an appeal by a litigant to a higher judicial court when the judgment of the lower was not in his favor»,⁴¹ die Rede ist. Denn eine äußerst magere Quellenlage hat bis heute den Blick darauf verhindert, in welchen Etappen der Entstehungsprozeß dieses Instituts verlief, das wir erst «in der Severerzeit ... mit seinem ausgebildeten Instanzenzug im Zivil- und Strafprozeß voll entwickelt» sehen.⁴² Zwar hat VERONIKA WANKERL in ihrer Untersuchung der Appellationen an den Kaiser erst kürzlich wieder unterstrichen, daß schon Augustus Verfahren delegierte und etwa Vespasian oder Marc Aurel die Befassung mit dem Hinweis verweigerten, daß zuerst die zuständigen Richter anzugehen seien.⁴³ Auch wenn diese «Grundhaltung» demnach schon früh zu beobachten sei, zögert WANKERL, sie auch als verbindlich anzusehen: «Trotz allem bestand die Möglichkeit, den Kaiser direkt anzurufen.»⁴⁴

⁴¹ BERGER (Anm. 38) 364 s.v. *appellatio*.

⁴² BLEICKEN, Senatsgericht 125, zur Entwicklung auch schon 19f. sowie eingehend 124–131; allgem. jetzt KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 501–510 § 75, vgl. auch 439 sowie 447 Anm. 10; zu einer möglichen Konvergenz mit dem jedem römischen Bürger seit alters zustehenden Recht der *provocatio ad populum* zuletzt wieder KIRNER (Anm. 3) 52–59.

⁴³ V. WANKERL, Appello ad principem. Urteilsstil und Urteilstchnik in kaiserlichen Berufungsentscheidungen (Augustus bis Caracalla), 2009, bes. zusammenfassend 235; vgl. allgem. auch J. FOURNIER, Sparte et la justice romaine sous le Haut-Empire. À propos de IG V 1, 21, REG 118, 2005, 117–137, der bes. 135–137 zumindest im Verhältnis zwischen städtischer, statthalterlicher und kaiserlicher Rechtsprechung eine Entwicklung «vers un système d'appel uniformisé» (135) mit einer klaren hierarchischen Abstufung nachzuzeichnen sucht; eingehend zu dem gesamten Komplex innerhalb der provinziellen Rechtsprechung jetzt ders., Tutelle 514–527.

⁴⁴ So der letzte Satz von WANKERL (Anm. 43) 235 im Abschnitt «Instanzenzug»; ähnlich auch schon OLIVER, Applications, bes. 558 mit der Beobachtung eines «lack of sharp distinction between applications for trial in the first and applications for trial in the second instance»; zu-

Eine generelle Regelung mit Gesetzeskraft, wie wir sie hier für das frühe 2. Jhd. vorliegen hätten, sollte insofern allein schon eine kleine Sensation darstellen. Allerdings gibt auch der vorliegende Text nicht preis, ob wir danach schon unter Hadrian mit einem regulären Verfahren rechnen dürfen oder ob nicht vielmehr, was wohl wahrscheinlicher ist, ἐπικαλεῖν wie auch das ursprüngliche *appellare* hier eher weit zu fassen und noch ganz allgemein, also auch unabhängig von einer erstinstanzlichen Entscheidung, zu verstehen ist.⁴⁵ Zwar könnte das ἐδικάσθη in Z. 32 an ein bereits ergangenes Urteil denken lassen, doch sind bei näherer Betrachtung weder Verb noch Tempus hierfür in Anschlag zu bringen. So scheint ein eindeutigerer Ausdruck wie etwa κατεκριθῆ bewußt vermieden, während im τίμημα περί οὗ ἐδικάσθη das griechische Äquivalent zum ‚Streitwert‘ zu erkennen ist; δικάζειν geht demzufolge nicht über ein bloßes ‚prozessieren‘ hinaus. Der Aorist wiederum stellt nicht zwingend eine bereits abgeschlossene Handlung dar; vielmehr haben wir es mit einem typischen Nebensatztempus zu tun, das wie bei ἐπικαλεσάμενοι und θέντες, der zuvor erforderlichen Einlegung der Appellation und der Stellung der *cautio*, allein die relative Vorzeitigkeit gegenüber der späteren Anhörung bezeichnet.⁴⁶

Die zweite Voraussetzung bestand eben in der Hinterlegung des παραβόλιον, das der allem Anschein nach erst kaiserzeitlich belegten *cautio de exercenda provocazione* entspricht.⁴⁷ Vergleichbare, als zusätzliche Hürde eingebaute Erfordernisse, die der übermäßigen Beanspruchung der Richter durch wiederholte, wiewohl von vornherein aussichtslose Appellationen entgegenwirken sollten, sind durchaus auch aus anderen Quellen bekannt.⁴⁸ Besonders aufschlußreich erscheint dabei die berühmte, auch schon von LEWIS zitierte Verfügung des Prokonsuls von Asia Cn. Domitius Corbulo, die nicht nur die gleichermaßen mögliche Anrufung des kaiserlichen wie des statthalterlichen Gerichts belegt, sondern auch die Hinterlegung einer – ausnahmsweise sogar näher bezifferten – Sicherheit erwähnt: δέ[ον τ]οῖσιν, εἰ μὲν ἐπὶ τὸν

letzt bes. FOURNIER (Anm. 43) 125f.; ders., Tutelle 516–526, zu erstinstanzlichen Anrufungen bes. 519. 524–526, die entsprechenden Gegenmaßnahmen 573–592, bes. 580.

⁴⁵ Vgl. nur die allgemeinen Erwägungen bei BLEICKEN, Senatsericht 144f. sowie jetzt allgem. zum «vocabulaire de l'appel» FOURNIER, Tutelle 515–524.

⁴⁶ Vgl. nur MANDILARAS (Anm. 24) 169f. § 353.

⁴⁷ So nach Cod. 7, 62, 6, 6; zur *cautio* auch FOURNIER, Tutelle 581–584 sowie die Charakteristik bei LEWIS, Emperor, bes. 762 bzw. 170 als «a sum of money as assurance of bona fides and financial responsibility»; allgem. auch KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 279–283 § 39.

⁴⁸ Vgl. schon LEWIS, Emperor 762f. bzw. 170f.; jetzt eingehend FOURNIER, Tutelle 573–591, zum einschlägigen Begriff der φυγοδικούντες auch schon 566–571. Wörtlich ein unspezifisches «dem Prozesse ausweichen» – so jedenfalls F. PREISIGKE, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden II, 1927, s.v. –, wird φυγοδικέω in der Kaiserzeit offenbar prägnant verwendet für die in eine Appellation mündende Weigerung, Gerichtsurteile zu akzeptieren, gleich, ob bereits ergangen oder nicht, so daß am ehesten «die Hinnahme von Entscheidungen verweigern» zu übersetzen wäre. Hierauf gründet sich offenbar auch die auf den ersten Blick wenig naheliegende Übersetzung der IG «propter eos qui temere appellant» für διὰ τοὺς φυγοδικούντας bei der in der folgenden Anm. zitierten Inschrift.

Σεβαστὸν [ἡ ἐπὶ] κλησις γίνεταί, πρότερον ἐμὲ [ἔξετ]άσαι τὴν αἰτίαν· εἰ δὲ ἐπ' ἐμέ, τὸ [παρὸ]ν ἀξιόχρεως λαβε[ί]ν τοὺς ἀρ[ραβῶν]ας δηναρίων δισχειλίωv π[ε]ν[τακο]-σίωv κατὰ τὸ προτεθὲν ὑπ' ἐμο[ῦ] δι[άταγ]μα διὰ τοὺς φυγοδικούvτας («es ist also erforderlich, daß, wenn die Anrufung an den Kaiser geschieht, zuvor ich die Sache prüfe; wenn aber an mich, ist es zur Zeit angemessen, Sicherheiten zu nehmen [in Höhe] von zweitausendfünfhundert Denaren, gemäß dem von mir publizierten Edikt zu denen, die Entscheidungen zu akzeptieren sich weigern»).⁴⁹ Freilich scheint es sich hier um eine in ihrer Höhe fixierte *cautio* zu handeln, während in unserem Text schon das unzweifelhafte μέρος in Z. 31 auf einen prozentualen Anteil verweist. Aus den noch erhaltenen Buchstabenresten meinte LEWIS dabei auf ein Viertel, allenfalls ein Fünftel schließen zu können.⁵⁰ Nach den pseudo-paulinischen Sentenzen betrug die Sicherungssumme allerdings regelmäßig ein Drittel, was nach dem Scan ohne weiteres auch hier herzustellen und also schon für die Zeit Hadrians anzunehmen ist.⁵¹

Eine eigene Kontroverse war schließlich noch um das Verständnis des οὐκ ἄλλως aus Z. 27 entstanden. Nach JAMES H. OLIVER sei hierin die eigentliche Klammer zum Vorgehenden zu sehen, weswegen «auf keine andere Weise» oder, um es positiv zu wenden, «in derselben Weise», «gerade ebenso» zu übersetzen sei.⁵² Dem hielt LEWIS allerdings umgehend den allgemeinen Sprachgebrauch entgegen, da οὐκ ἄλλως vielmehr mit dem folgenden εἰ μὴ korreliere und folglich auf eine Bedingung verweise, «a *sine qua non*, a delimiting condition in the absence of which the subject of the main verb cannot act».⁵³ Die Instanz, an die appelliert worden war, ist folglich notwendigerweise identisch mit derjenigen, die auch für die Anhörung zuständig war.⁵⁴ Damit bestätigen sich Layout und Inhalt in wünschenswerter Weise gegenseitig, was die Einheit des Paragraphen betrifft.

⁴⁹ IG XII 4,1 261 = I.Cos 43 = SEG 19, 751 = AE 1974, 629 = IGRR IV 1044, 13–20 (claud. Zeit), zitiert auch von LEWIS, Emperor 762 bzw. 170; vgl. auch dens., Appeals 342 bzw. 176; FOURNIER, Tutelle 584–586, der 587 in IG V 1, 21 sogar ein solches Edikt διὰ τοὺς φυγοδικούvτας zu erkennen erwägt.

⁵⁰ Vgl. nur LEWIS, Nouveau texte 11 bzw. 163: «Au lieu de τέ[ταρτον] on pourrait à la rigueur lire π[έμπτον].»

⁵¹ Vgl. [Paul.] Sent. 5, 33, 7 *adsertor si provocet, in eius modi tertiam cavere debet quanti causa aestimata est*; hierzu auch KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 508 Anm. 68. Das danach zu erwartende τ[ρίτον] ist ebenfalls gut mit den erhaltenen Tintenspuren vereinbar und paßt sogar wesentlich besser zur Breite der Lücke. Eine weitere Korrektur ist in derselben Zeile hinter μέρος vorzunehmen, wo nach dem Scan τοῦ statt ἐκ zu lesen ist.

⁵² OLIVER, Applications, bes. 550 mit Anm. 14 und der Übersetzung «in the same way».

⁵³ Als direkte Antwort auf OLIVER zwei Jahre später in demselben Organ LEWIS, Appeals, das Zitat mit Verweis auf einen Parallelfall bes. 341 bzw. 175.

⁵⁴ So jetzt auch FOURNIER, Tutelle 279f., demzufolge die Rekonstruktion von OLIVER «peu satisfaisante», der Satzaufbau «moins logique» sei.

Interpretation

Von Struktur wie Inhalt gibt dieses ungewöhnliche Dokument demnach zahlreiche Rätsel auf, was auch erklären mag, warum sich die Resonanz in der Literatur bislang in engen Grenzen hielt.⁵⁵ Nur über die Frage, wer als der eigentliche Urheber der hier niedergelegten Verfügungen anzusehen sei, war gleich nach der Publikation eine lebhaftere Diskussion entstanden; sie sollte sich wenig später beruhigen, ohne zu einer überzeugenden Lösung gelangt zu sein.⁵⁶

Dabei ist zu fragen, wie weit gerade die Kombination mehrerer ungewohnter Elemente das Verständnis des Stückes fördern kann. Insgesamt zeichnet sich der Papyrus durch eine ganze Reihe struktureller Auffälligkeiten – formaler Eigentümlichkeiten ebenso wie der zu seiner Gliederung eingesetzten Mittel – aus: Einen zweimaligen Wechsel zwischen der ersten und der dritten Person Singular; eine eingeschaltete Zwischenüberschrift über zwei deutlich schmalere Spalten; eine Paragrafeneinteilung mit in Ekthesis gesetzten Versalien. Hinzu kommen die inhaltlichen Besonderheiten, einerseits eine Auflistung von Straftatbeständen und andererseits eine Verfahrensvorschrift für die Einleitung von Prozessen vor dem offenkundig hochrangigen Sprecher.

Jedes einzelne dieser Elemente ist schon für sich genommen außergewöhnlich genug. Dennoch wurden sie in der wissenschaftlichen Diskussion oftmals nur zum Teil in Betracht gezogen, während ihre Kombination bislang keinerlei Rolle spielte. Die Aufmerksamkeit galt stattdessen allein den Wechseln der grammatikalischen Person, der daran anknüpfenden Frage möglicher Sprecherwechsel und der Bestimmung der jeweiligen Sprecher, also der Frage, ob der Präfekt oder der Kaiser als Urheber der – möglicherweise aus verschiedener Quelle stammenden – Verlautbarungen zu sehen sei.

Für die erste Spalte ist dies immerhin unstrittig, da wir es der Einleitung zufolge, wie dargelegt, mit einem statthalterlichen Edikt zu tun haben sollten. Schon von ihrer Natur her sind Verlautbarungen dieser Art stets aus der Sicht des Verlautbarenden und also in der ersten Person Singular formuliert. Zahlreichen Beispielen ist zu entnehmen, daß dies auch für den *praefectus Aegypti* galt.⁵⁷ Dies war zweifellos auch der

⁵⁵ Eine Ausnahme stellt jetzt die eingehende Erörterung von FOURNIER, Tutelle 278–280 und passim dar, der den Text vor allem in einen größeren Zusammenhang einzuordnen sucht.

⁵⁶ Mit Hinweis auf jeweils eigene, spezifische Schwächen bes. KATZOFF, Sources, bes. 815 Anm. 18; vgl. zudem auch die vorsichtigen Überlegungen von WOLFF, Recht I, 175 Anm. 115. Unergiebig insoweit auch die Erörterung bei HORSLEY, New Docs I, 49–51 sowie der Eintrag in BL VIII 364.

⁵⁷ Eingehend hierzu zuletzt A. JÖRDENS – D. HAGEDORN, Ein unbekannter Proculus und das Verbot der *paenula*: Eine Neuedition von BGU XVI 2558, ZPE 156, 2006, 169–178, bes. 173f.; vgl. auch schon LEWIS, Nouveau texte 10f. bzw. 162f. unter 2.; bes. dens., Emperor 761 bzw. 169: «There is ... no doubt that in such proclamations the Prefect speaks in the first person», hier allerdings als Konzession gegenüber dem Einwand, daß der Spaltentitel in Z. 11 dann nicht aus seinem Munde stammen könne.

Grund, warum LEWIS und mit ihm die Mehrheit der Forschung bis heute darauf beharrt, in dem ›Ich‹ des letzten Satzes eben den Präfekten zu erkennen.⁵⁸ Entsprechendes werden wir folglich auch für die erste Kolumne anzunehmen haben, selbst wenn der fragmentarische Zustand jede sichere Auskunft hierüber versagt.

Um so überraschender muß jedoch der Wechsel in die dritte Person erscheinen, in der der Statthalter plötzlich im Kolummentitel in Z. 11 erscheint. Hatte LEWIS anfangs, wenn auch in griechischer Übersetzung des lateinischen Originals, hierin die «*ipsissima verba*» des Präfekten erkennen wollen⁵⁹ und auch später noch – wohlgemerkt ohne jede Parallele – eine Deutung als «bureaucratic language» verteidigt,⁶⁰ erklärte auch er sich schließlich bereit, seine Vorbehalte zurückzustellen und einen Sprecherwechsel anzunehmen: «In the lost bottom of Col. I the Prefect introduced a relevant document – e.g. an imperial order, or a pronouncement by an earlier prefect – from which he quotes in Cols. II–III».⁶¹ Zumal es sich, wie dargelegt, um eine Anweisung handelte, muß dies notwendigerweise von einer übergeordneten Instanz ausgegangen sein. Folgerichtig kommt damit zu dieser Zeit nur noch eine einzige Instanz infrage: Die in den beiden rechten Kolumnen festgehaltene Verlautbarung muß der Kaiser persönlich erlassen haben.

In der ersten Kolumne sollte demnach das statthalterliche Begleitschreiben zu erblicken sein, das – vermutlich noch mit einem Publikationsgebot versehen – der im Folgenden wörtlich angeführten Konstitution vorangestellt war.⁶² Parallelen hierfür sind durchaus in den Papyri zu finden, wie auch bisher schon erkannt worden war;⁶³ erinnert sei nur an den berühmten Brief des Claudius an die Alexandriner, den L. Aemilius Rectus auf diese Weise in ganz Ägypten verbreiten ließ,⁶⁴ oder das hadrianische

⁵⁸ So schon LEWIS, *Nouveau texte*, und nochmals bekräftigt in ders., *Emperor*, bes. 765 bzw. 173: «At line 27 Mamertinus resumes his own edict, speaking again in the first person», hier in direkter Antwort auf SEIDL, *Appellation* 319f.; eingehend hierzu auch unten Anm. 71–73. 84f. mit Text.

⁵⁹ LEWIS, *Nouveau texte* 11 bzw. 163.

⁶⁰ LEWIS, *Emperor* 761 bzw. 169.

⁶¹ LEWIS, *Emperor*, bes. 765 bzw. 173, während er 761 bzw. 169 noch die Beweislast der Gegenseite hatte zuschieben wollen. Vgl. jedoch auch noch die deutlichen Reserven in ders., *Appeals*, bes. 340 bzw. 174 mit Anm. 1, hier bes. in der Auseinandersetzung mit OLIVER, *Applications*, bes. 550.

⁶² So ausdrücklich auch noch einmal MAROTTA, *Mandata* 118: «Che il prefetto promulghi un'istruzione o un provvedimento emanato da un'autorità superiore è l'unica congettura capace di spiegare le non poche difficoltà interpretative che il testo dell'editto propone.»

⁶³ So grundsätzlich auch schon LEWIS selbst, vgl. *Emperor* 761 bzw. 169: «This is, to be sure, a conceivable reconstruction not without extant parallels.»

⁶⁴ P.Lond. VI 1912 = CPJ II 153 = Sel.Pap. II 212 = OLIVER, *Constitutions* 77–88 Nr. 19 (10. 11. 41), das statthalterliche Edikt in diesem Fall erneut separat in einer ersten Kolumne; hierzu auch J. NELIS-CLÉMENT, *Le gouverneur et la circulation de l'information dans les provinces romaines sous le Haut-Empire*, in: L. CAPDETREY – J. NELIS-CLÉMENT (Hrsg.), *La circulation de l'information dans les états antiques*, 2006, 141–160, bes. 153.

Edikt zum Steuermoratorium aus dem Jahr 136.⁶⁵ Dies sind sicherlich große Ausnahmen, wie selbst ausdrückliche Verweise auf kaiserliche Anordnungen eher selten begegnen; möglicherweise geschah auch dies nur im Falle besonderer, vom Kaiser persönlich gewährter Vergünstigungen, wie es etwa für die im Reintegrationsedikt des M. Sempronius Liberalis erwähnte Amnestie anzunehmen ist.⁶⁶ Um so höheren Rang wird man insofern denjenigen Fällen zumessen wollen, in denen sich der Statthalter zur Wiedergabe eines kaiserlichen Erlasses in vollem Wortlaut entschloß; wie bei den schon genannten Konstitutionen der Kaiser Claudius und Hadrian könnte dies etwa auch bei den verschiedenen Privilegien für Antinoupolis zu vermuten sein.⁶⁷

Die hohe Bedeutung der kaiserlichen Konstitution, die in der rechten Hälfte des Papyrus im Wortlaut wiedergegeben wurde, wird in diesem Fall durch den stilisierten Kolummentitel noch unterstrichen. In insgesamt zehn mit *περί* eingeleiteten Paragraphen sind hierunter Straftatbestände aufgelistet, für die demnach der Statthalter zuständig war. Ihre Anordnung bestimmte sich offenbar durch die Schwere der Verbrechen wie der Strafen, und zwar in absteigender Reihenfolge.⁶⁸ Die generelle Orientierung am römischen Strafrecht⁶⁹ entspricht bei einer kaiserlichen Verlautbarung nur dem Erwarteten, ohne daß daraus freilich zwingend auf eine Verbindlichkeit römischer Rechtsregeln und römischer Verfahren zu schließen ist.⁷⁰

⁶⁵ Überliefert in wenigstens vier Exemplaren, vgl. SB III 6944 (A/B) und P.Oslo III 78 = FIRA I² 81 (C) = OLIVER, Constitutions 220–226 Nr. 88 A–C sowie jetzt P.Heid. VII 396 (D) (nach dem 31. 5. 136); hierzu zuletzt eingehend A. JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum *praefectus Aegypti*, 2009, 430f. Erhalten blieb das Begleitschreiben des Präfekten allerdings nur in dem in P.Oslo III S. 58 abgedruckten P.Cair. JE 49360 = OLIVER, Constitutions 223 Nr. 88 B, bes. Z. 25–29.

⁶⁶ Vgl. nur SB XX 14662 = W.Chr. 19 = BGU II 372 (29. 8. 154), 11–14. 16–18 mit den Vorschlägen von J. M. S. COWEY, New Readings in an Edict of M. Sempronius Liberalis (BGU II 372), ZPE 106, 1995, 195–199; hierzu demnächst auch A. JÖRDENS, Amnestien im römischen Ägypten, in: F. MITTHOF – K. HARTER-UIBOPUU (Hrsg.), Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike, I. Intern. Koll. Ant. Rechtsgeschichte Wien, 27.–28. 10. 2008 (im Druck). Ein anderes Beispiel bietet etwa das Edikt des L. Munatius Felix P.Iand. VII 140, 15–22 (22. 3. 151), das offenbar Privilegierungen von Antinoiten enthielt; in den verlorenen unteren Partien mag sich freilich auch noch der volle Wortlaut des kaiserlichen *beneficium* befunden haben.

⁶⁷ Vgl. nur die auffällig zahlreichen wörtlichen Zitate in der Eingabe P.Würzb. 9 (161–169), darunter auch der Kaiser in Z. 28–34 (Hadrian, 130–134; mit BL IX 375), Z. 35–41 (Antoninus Pius, 152), sowie Z. 42–52 (Marc Aurel und Lucius Verus, 161) = OLIVER, Constitutions 336–342 Nr. 164–166; in P.Iand. VII 140 (22. 3. 151) möglicherweise verloren, vgl. bereits die vorige Anm.

⁶⁸ Zu dem entsprechenden Gliederungsprinzip bereits bei Ulpian eingehend A. DELL'ORO, I *libri de officio* nella giurisprudenza romana, 1960, 151–161, bes. 151; ebenso MANTOVANI (Anm. 6), bes. 249.

⁶⁹ Vgl. auch ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge 223 «une liste des crimes et des délits impruntés manifestement au droit romain», freilich ohne dies weiter zu vertiefen; zuletzt FOURNIER, Tutelle 279. 334f., bes. 336f.

⁷⁰ So zumindest nach Ausweis der Papyri; begründete Zweifel – hier namentlich zur *ὑβρις ἀνήκεστος* – etwa auch bei H.-A. RUPPRECHT, Hybris. Anmerkungen zu einem Delikt in den

In dem hierauf folgenden letzten Satz ist nun irritierenderweise wieder von einem ›Ich‹ die Rede, dessen Zuordnung zumindest auf den ersten Blick nicht eindeutig ist. Wie schon oben ausgeführt, ist dies allerdings die typische Art und Weise, in der der Präfekt in seinen Verlautbarungen von sich selber spricht. So wurde inzwischen weitgehend Einigkeit hergestellt, daß der Präfekt spätestens mit diesem ›Ich‹ im letzten Satz seine Eingangsworte wieder aufgenommen habe.⁷¹ Allein ERWIN SEIDL, der den Text sofort nach Erscheinen begeistert als neue kaiserliche Konstitution begrüßt hatte, hat bis zuletzt an dieser Deutung festgehalten und sich der herrschenden Meinung entgegengestemmt.⁷² Zumindest für Z. 27f. und damit die Bereitschaft zur Anhörung der ›übrigen‹ Fälle wurde die Zuordnung zum Präfekten zuletzt jedoch nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen.⁷³

Schwieriger stellt sich wiederum die Frage dar, wie es sich mit der Appellation verhält, da ein Akkusativobjekt zu ἐπικαλεσάμενοι in Z. 29 fehlt. Wie schon dem oben zitierten Edikt des Corbulo zu entnehmen ist und Hadrian selbst in einem anderen Fall bekräftigt, kämen hierfür Kaiser wie Statthalter grundsätzlich gleichermaßen infrage, so daß allein aus sachlichen Gründen eine Entscheidung hierüber nicht zu treffen ist.⁷⁴

Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit, in: S. BUCHHOLZ u. a. (Hrsg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (Festschrift E. Kaufmann), 1993, 269–275, bes. 275.

⁷¹ Vgl. schon oben Anm. 58f.; für eine Zuschreibung an den Präfekten auch J. MODRZEJEWSKI, Bibliographie de papyrologie juridique 1962–1972 [Deuxième partie], APF 26, 1978, 161–231, bes. 191; ders., Chronique: Égypte gréco-romaine et monde hellénistique (Deuxième partie), RHDfE 52, 1974, 486–504, bes. 498; ebd. 54, 1976, 436–461, bes. 451; ebd. 60, 1982, 471–500, bes. 495; OLIVER, Applications 550; PURPURA, Editto, bes. 514; MAROTTA, Mandata 118; ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge 223; FOURNIER, Tutelle 279 und passim; vgl. auch BL VIII 364.

⁷² Vgl. neben dem grundlegenden Artikel in SEIDL, Appellation – hierzu auch unten Anm. 87 mit Text – auch dens., Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz (Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen), 1973, 241 Anm. 124 in den ›Nachträgen‹ [hier offenbar noch ohne Kenntnis der ersten Kolumne und damit der Rolle des Mamertinus, vgl. zu den zeitlichen Koinzidenzen schon MODRZEJEWSKI, Chronique, RHDfE 52, 1974, 498; ebd. 54, 1976, 451; WOLFF, Recht I, 175 Anm. 115]; so auch noch ders., Besprechung von SB XII/1, SDHI 43, 1977, 516f., da in den Anfangszeilen nichts anderes als eine bloße «Einführung der kaiserlichen epistula durch den Statthalter» zu sehen sei (516). Abzulehnen ist in jedem Fall die ebda. vorgeschlagene Ergänzung zu Z. 3f. = BL VII 223f., da sie nicht nur allzu viele Abkürzungen voraussetzt, die im gegebenen Zusammenhang kaum zu erwarten sind, sondern überdies bisher ohne jede Parallele ist. Der weitgehend ergänzte Verweis auf den [θε(ὸς) Ν]έ[πονα] (sic) in Z. 3 entbehrt zudem jeder Grundlage. – Daß ἡγεμῶν in Z. 11 daher eine Wiedergabe des lateinischen *princeps* sei, wie von HORSLEY, New Docs I, 51 dargestellt, beruht hingegen auf einem Mißverständnis seinerseits und ist jedenfalls bei SEIDL nirgends zu finden.

⁷³ Allenfalls KATZOFF, Sources 815 Anm. 18 schien die Frage noch offen zu sehen: «Are the words of the last sentence in the first person a reversion to the *propria verba* of Petronius Mamertinus, or are they part of the quoted document?»

⁷⁴ Vgl. neben dem oben in Anm. 49 mit Text zitierten IG XII 4,1 261, 14–16 (claud. Zeit) auch IG II² 1100 = OLIVER, Constitutions 232–238 Nr. 92, 54f. ἐὰν δὲ ἐγκαλέσηται τις ἢ ἐμὲ ἢ τὸν ἀνθύπατον (124/25); so auch schon LEWIS, Emperor 762f. bzw. 170f.

Bemerkenswerterweise sind indes aus Ägypten so gut wie keine Appellationen überliefert, wie überhaupt von Zugangsbeschränkungen zum Gericht des Präфекten – welcher Art auch immer – nirgends etwas bekannt geworden ist.⁷⁵ Entgegen den Regelungen des römischen Rechts sind selbst für Einsprüche gegen Liturgiebestellungen, die uns in nicht geringer Zahl vorliegen, Appellationen nur im Ausnahmefall nachzuweisen.⁷⁶ Andererseits lassen sich immer wieder auch Zeugnisse dafür finden, daß der Richter selbst die Sache an eine höhere Instanz verwies, etwa wenn Zweifel an der Zuständigkeit des Gerichts aufkamen.⁷⁷ Dies erinnert an die bestens bekannte Haltung des Plinius, lieber gar keine als eine falsche und also später kassierte Entscheidung zu fällen, was zusätzlich zu dem nachweislichen Mangel an einschlägigen Belegen beigetragen haben mag.

Schon die stark hierarchisierten Verhältnisse Ägyptens könnten insoweit die geringe Zahl der Appellationen erklären, selbst wenn man ihre Existenz nicht gänzlich in Abrede wird stellen wollen. JAMES H. OLIVER hatte allerdings von vornherein allein im Kaiser die Appellationsinstanz gesehen und sich daher überzeugt gezeigt: «The contrast lies between the cases which must be taken to the prefect's court as a last resort and the cases which can but need not be addressed to the prefect's jurisdiction, because they can be addressed to the emperor. Hadrian ... will not accept crimes; he opens his court merely to applications concerning important civil cases.»⁷⁸ Mit Blick auf die aus Ägypten überlieferte Evidenz stimmte schließlich auch BARBARA ANAGNOSTOU-CAÑAS der von ihm entwickelten Annahme zweier verschiedener Verfahrenswege zu.⁷⁹ Danach fungiere der Präфекt grundsätzlich als Richter, sofern nicht

⁷⁵ Vgl. nur M. HUMBERT, *La juridiction du préfet d'Égypte d'Auguste à Dioclétien*, in: F. BURDEAU – N. CHARBONNEL – M. HUMBERT (Hrsg.), *Aspects de l'Empire romain*, 1964, 95–144, bes. in der Zusammenfassung 140; ebenso LEWIS, *Nouveau texte* 11 bzw. 163; mit dem Verweis auf wenige – unsichere – Belege ders., *Appeals* 342 bzw. 176. Eingehend hierzu jetzt bes. ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* 220–225; vgl. auch FOURNIER, *Tutelle* 279.

⁷⁶ Vgl. H.-A. RUPPRECHT, *Rechtsmittel gegen die Bestellung zu Liturgien nach den Papyri*, in: D. BICKEL u. a. (Hrsg.), *Recht und Rechtserkenntnis*. Festschrift Ernst Wolf, 1985, 581–594, bes. 593 in der Zusammenfassung.

⁷⁷ Als Beispiel sei nur das Gerichtsprotokoll SB V 7601 C (12. 7. 135) erwähnt, wo der Stratege auf Hinweis einer der Parteien, daß ein gleichgelagerter Streitfall zuvor vom Epistrategen an den Präфекten verwiesen worden sei, seinerseits den Fall zur Entscheidung an den Epistrategen überweist; zum selben Prinzip auf der Ebene des Statthalters auch Ti. Iulius Alexander in der Praefatio zu seinem großen Edikt vom 6. 7. 68, vgl. I.Hibis 4 = I.Prose 57 = OGIS II 669 = IGRR I 1263 = SB V 8444, bes. Z. 8f. = BGU VII 1563, 20–24 *προέγραφα ... ὅσα ἔξεστί μοι κρῖνειν καὶ ποιεῖν, τὰ δὲ μείζονα καὶ δεόμενα τῆς τοῦ αὐτοκράτορος δυνάμεως καὶ μεγαλειότητος αὐτῶι δηλώσωι* («ich habe ... Verfügungen getroffen, soweit es mir möglich ist zu entscheiden und zu tun; die bedeutenderen Dinge aber, die der Macht und Erhabenheit des Herrschers bedürfen, werde ich ihm darlegen»), was zweifellos auch Rechtsentscheidungen mit einschloß.

⁷⁸ OLIVER, *Applications* 550.

⁷⁹ ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* 224f., zu der entsprechenden Einordnung als «Appel à l'Empereur» vgl. auch 362 die Überschrift über dem Wiederabdruck.

Appellation an den Kaiser eingelegt werde, und habe selbst in diesen, auf bedeutende Zivilverfahren beschränkten Fällen als Vorprüfungsinstanz gewirkt.

Schon aus sprachlichen Gründen hat diese Deutung freilich mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dies ist zum einen die von LEWIS beobachtete Korrelation des οὐκ ἄλλως – εἰ μή, wonach der als Ἰχθ sprechende Richter und die Appellationsinstanz notwendigerweise identisch seien.⁸⁰ Zum zweiten müßte ein mehrfacher Sprecherwechsel vorliegen, wenn nur das dazwischenliegende οἱ λοιποὶ οὐκ ἄλλως ὑπ' ἐμοῦ ἀκουσθήσονται vom Präfekten gesagt sein sollte, während die vorstehende Regelung, wie wir gesehen hatten, vom Kaiser ausging und der Kaiser nach herrschender Meinung auch die am Ende genannte Appellationsinstanz war.⁸¹ Dieser in kürzestem Abstand vorgenommene Perspektivenwechsel würde zum dritten nicht einmal durch ein eingeschobenes δέ ο.ä. angezeigt – ein Problem, das sich auch in den erläuternden Zusätzen offenbart, die eine Übersetzung erfordert.⁸² Zum vierten erheben sich schließlich auch inhaltliche Bedenken. Denn damit würde im letzten Satz kaum mehr als eine Selbstverständlichkeit niedergelegt: Daß nämlich der Präfekt seine Bereitschaft auch zur Anhörung der λοιποί, also der gegenüber den vorgenannten minder schweren Fälle erklärt, sofern diese sich nicht auf dem Appellationsweg an den Kaiser wandten.⁸³

All diese Schwierigkeiten ließen sich, wie bereits LEWIS herausgearbeitet hatte, ohne weiteres mit der Annahme erledigen, daß im gesamten letzten Satz nur von einem einzigen Berufungsrichter die Rede sei. Aus seiner Sicht komme hierfür, wie er nicht müde wurde zu betonen, allein der Statthalter infrage, was durch sprachliche und formale Indizien noch unterstrichen werde.⁸⁴ Unberücksichtigt blieben freilich auch bei LEWIS die strukturellen Aspekte, die nun in eine ganz andere Richtung weisen. Denn es ließ sich zeigen, daß dieser letzte Satz mit den vorangegangenen Straftat-

⁸⁰ Vgl. bereits oben Anm. 53f. Die Kritik von ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge 225 Anm. 91 geht auf die philologischen Argumente von LEWIS nicht ein.

⁸¹ Zumindest als Problem benannt auch von FOURNIER, Tutelle 278 Anm. 113, der – nicht zuletzt wohl auch deswegen – eine durchgehende Zuschreibung an den Präfekten vertritt.

⁸² Vgl. nur OLIVER, Applications 550: «The other ... will be heard by me ... unless they appealed (to the emperor) ...»; ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge 224: «Les autres (plaignants) seront entendus par moi (le préfet) de la même façon sauf s'ils font appel (à l'empereur) et s'ils déposent une caution». Dies konnte sich LEWIS hingegen ersparen, da er eine und dieselbe Instanz für Anhörung wie Appellation zuständig hielt, vgl. nur LEWIS, Nouveau texte, bes. 10 bzw. 162 «Les autres (plaignants) ne seront écoutés par moi que s'ils sont appelants et s'ils déposent une caution»; so auch ders., Appeals, bes. 340f. bzw. 174f. «Other (complainants) will not be heard by me unless they are appellants and they deposit as security ecc.»; ihm folgend auch MAROTTA, Mandata 118f. Anm. 48, der zudem eine erste Entscheidung bereits ergangen sieht: «Gli altri non saranno ascoltati da me a meno che non abbiano presentato appello, depositando una cauzione pari a un quarto (jetzt richtiger: terzo) del valore attribuito all'oggetto sul quale il giudizio è stato pronunciato (dal tribunale di prima istanza).»

⁸³ Vgl. auch SEIDL, Appellation 320.

⁸⁴ Vgl. nur die engagierte Zusammenfassung bei LEWIS, Appeals 342f. bzw. 176f.

beständen in einer Reihe steht und gerade der asyndetische Anschluß ihn als genuinen Teil der Auflistung ausweist.⁸⁵ Demnach ist auch er als insgesamt elfter Paragraph dem Kolumnentitel untergeordnet, der wiederum anerkanntermaßen wörtliches Zitat einer kaiserlichen Verlautbarung ist. Für Konstitutionen, ob sie nun vom Kaiser oder vom Statthalter ausgehen, gilt indes das Nämliche, daß der Verlautbarende stets in der ersten Person von sich spricht. Insofern führt kein Weg daran vorbei, auch in dem ›Ich‹ aus Z. 28 niemand anderen als den Kaiser zu erkennen.

Historische und rechtliche Einordnung

Nach dem oben Dargelegten haben wir es im rechten Teil des Papyrus mit einer kaiserlichen Verlautbarung zu den Rechtsprechungskompetenzen des Statthalters zu tun.⁸⁶ Davon sind vor allem Materien des Strafrechts betroffen, die mit der Schwere der Kriminalität beginnen und mit den allein nach römischem Recht geahndeten Pflichtverletzungen von Freigelassenen und Kindern enden. Abschließend werden die Bedingungen genannt, unter welchen sich der Kaiser bei den allgemein als ›sonstige‹ bezeichneten Fällen zur Anhörung bereit erklärt. Zu fragen ist nach Ziel und Zweck dieser Konstitution, genauer noch, an welchen Personenkreis sie sich wendet und welche Absichten dabei handlungsleitend waren.

Die klarste Aussage dazu haben wir ERWIN SEIDL zu verdanken, der als einziger von Anfang an eine entsprechende Zuordnung verfocht, um hierin eine erste Regelung des Appellationswesens zu erkennen: «Zunächst werden die Fälle aufgezählt, in denen der Präfekt endgültig entscheidet, – διαγνώσεται –, und es also nicht gestattet sein solle, an den Kaiser zu appellieren. ... Sodann erklärt der Kaiser, dass in den übrigen Fällen die Appellation an ihn zulässig sei, aber nur, wenn ein Viertel (jetzt richtig: Drittel) der Summe, auf die Verurteilung ergangen ist, hinterlegt werde.»⁸⁷ Davon allerdings, daß in den erstgenannten Fällen eine Appellation an den Kaiser untersagt sei – gleichsam als habe, wer eine dieser Taten beging, ein für allemal den freien Zugang zum kaiserlichen Gericht verwirkt –, findet sich jedoch nirgends ein Wort. Insofern stellt sich noch die Frage, ob diese Folgerung wirklich zwingend, ja noch mehr, ob nicht sogar der gegenteilige Schluß der zutreffendere ist: daß nämlich in den schweren Fällen eine Appellation an den Kaiser nach wie vor ohne jede Einschränkung möglich war.

⁸⁵ Anders zuletzt auch noch FOURNIER, Tutelle 279, der bei seiner Unterscheidung von «deux catégories d'affaires» nur Z. 12–26 als Aufzählung gestaltet sieht und für die zweite Kategorie ab Z. 27 eine «rupture syntaxique» konstatieren will.

⁸⁶ So immerhin auch der Titel im SB *Zur Zuständigkeit des Präfekten in Rechtsprechungsangelegenheiten*; vgl. auch WOLFF, Recht I, 111, der wenigstens mit Blick auf die unter Z. 11 gegebene Liste ein dem Edikt ›inkorporiertes Zitat einer vom Kaiser verfügten Zuständigkeitsregelung‹ erwägt.

⁸⁷ SEIDL, Appellation 320; vgl. auch bereits oben Anm. 72 mit Text.

In diesem Fall hätte zwar immer noch die Absicht bestanden, mit der geforderten Hinterlegung eines beträchtlichen Anteils am Streitwert eine möglichst hohe Hürde zu errichten, um den Kaiser vor einer Überflutung mit aus nichtigem Grund eingereichten und daher von vornherein aussichtslosen Appellationen zu bewahren,⁸⁸ doch hätten alle zuvor aufgeführten Fälle grundsätzlich weiterhin auf das Ohr des Herrschers hoffen dürfen. Eine solche Deutung hätte nicht zuletzt den Vorteil, sehr viel besser in das allgemeine Bild der Zeit zu passen. Denn wie vor allem LEWIS einwandte, datieren vergleichbare Einschränkungen durchweg erst sehr viel später,⁸⁹ abgesehen davon, daß die hier aufgelisteten Straftatbestände sich kaum mit den sonst genannten Ausschlußgründen decken.⁹⁰ In dieselbe Richtung weist auch die Abfolge der ihrem Gewicht nach geordneten Paragraphen, und zwar sowohl durch die summarische Bezeichnung der weniger schwerwiegenden Fälle als *λοιποί* wie vor allem durch ihre Positionierung am Ende des Textes, ganz zu schweigen von dem Umstand, daß die Bedingungen, unter denen auch diese Fälle doch noch zur Anhörung gelangen konnten, selbst erst als letztes genannt sind und überdies ganz den Charakter einer Ausnahmeregelung atmen.

Nicht ganz so einfach ist demgegenüber die Frage zu beantworten, ob sich diese Verlautbarung an eine bestimmte Zielgruppe innerhalb der Provinzbevölkerung richtete. Zumindest LEWIS meinte hierfür klare Indizien ausmachen zu können: Da im Gegensatz zu allen anderen allein römische Bürger Anspruch auf Anhörung vor einer hohen römischen Instanz wie dem Präfekten (und, so wird man hinzufügen dürfen, grundsätzlich auch dem Kaiser) hätten und außerdem Materien des römischen Rechts betroffen seien,⁹¹ seien die in Ägypten ansässigen *cives Romani* als Adressaten der Verlautbarung anzusehen.⁹² Noch weiter in diese Richtung ging GIANFRANCO PUR-

⁸⁸ So ausdrücklich auch OLIVER, *Appellations* 550f. sowie ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* 224f.

⁸⁹ So bes. LEWIS, *Emperor 763–765 bzw. 171–173*; für eine Einschränkung des Appellationsrechts allerdings auch wieder ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* 224f. mit Verweis auf die – zugegebenermaßen «deux siècles plus tard» (225 Anm. 90) entstandenen – Regelungen Constantins nach *Cod. Theod.* 11, 36, 1 und 7.

⁹⁰ So sind sie weder sämtlich zu solchen zu zählen, die aus allgemeinem Interesse eine «rapide exécution des jugements à la suite des délits graves» erfordern (so ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* 225), noch passen sie zu den von Paulus, *Dig.* 49, 5, 7 angeführten Fallbeispielen, die aus anderen Gründen keinen Aufschub dulden. Den von KASER – HACKL, *Zivilprozeßrecht* 506 mit Verweis auf *Dig.* 49, 1, 10, 1 genannten weiteren Ausschlußgrund eines zu geringen Streitwerts mag man immerhin auch hier, wenngleich nur *de facto*, aus der geforderten Hinterlegung des Drittels erschließen.

⁹¹ Vgl. nur LEWIS, *Nouveau texte*, bes. 8f. bzw. 160f. mit Verweis auf das «*droit d'appel, dont seul le citoyen romain jouissait*» (so 12 bzw. 164 in der Zusammenfassung, mit Kursivierung im Original) sowie auf die nur im römischen Recht geläufige *accusatio ingrati* nach Z. 24–26; hierzu schon oben Anm. 39 sowie 69f. mit Text.

⁹² Vgl. nur LEWIS, *Nouveau texte*, 10–12 bzw. 162–164, bes. zusammenfassend 12 bzw. 164; dens., *Emperor*, 762 bzw. 170; dens., *Appeals*, 342 bzw. 176 Anm. 8; ihm folgend auch HORSLEY, *New Docs I*, 51 sowie ausdrücklich noch einmal WOLFF, *Recht I*, 111, vorsichtiger allerdings 175 Anm. 115. Zweifel dagegen schon bei HAENSCH (Anm. 37) 337 Anm. 78.

PURA, der den Text mit dem sog. *edictum provinciale* in Verbindung zu bringen suchte.⁹³ Den Erwartungen an ein solches Edikt, das der Statthalter allgemeiner Auffassung nach bei Amtsantritt zu den vor ihm zu verhandelnden *actiones* zu erlassen pflegte, schien nicht nur der listenartige Aufbau, sondern insbesondere auch die in Z. 24–26 erwähnte *accusatio ingrati* zu entsprechen.⁹⁴ Die «curiosa struttura del documento» sei wiederum daraus zu erklären, daß der objektiv formulierte Teil zur «parte tralatizia dell'editto» gehöre, während die folgenden subjektiven Passagen «le disposizioni innovative introdotte proprio da Petronio Mamertino» bildeten.⁹⁵

Wie schon RANON KATZOFF entgegnete, hätten dann allerdings die für das *edictum provinciale* typischen Bestimmungen zur *bonorum possessio*, zur *inspectio ventris* oder zur *restitutio in integrum* auf keinen Fall fehlen dürfen.⁹⁶ Skeptisch muß zudem die in der «Überschrift» verwendete dritte Person stimmen. Daß sich im Falle Ägyptens ohnehin gute Gründe gegen die Existenz eines *edictum provinciale* vorbringen lassen, sei lediglich am Rande vermerkt.⁹⁷

Gewichtiger noch erscheint indes die Beobachtung von ANAGNOSTOU-CAÑAS, daß römischen Bürgern danach in minder schweren Fällen eine Anhörung nur unter bestimmten Bedingungen und auf dem Appellationsweg gewährt worden wäre, während Peregrine höchststrichterliche Verfahren ohne solche Einschränkungen erlangen konnten, was nachweislich auch immer wieder geschehen sei.⁹⁸ Denn damit würde rangniedrigeren Gruppen eine bevorzugte Behandlung zuteil – nach damaligem Verständnis zweifellos ein Paradox, ganz ähnlich dem, das LEWIS seinerseits noch bei SEIDL als «bizarre reversal of any normal or ordinary scale of values» geißelt hatte:⁹⁹ Hatte das Appellationsrecht dort minder schweren Fällen zugestanden, den schweren hingegen versagt sein sollen, sollten hier die Einschränkungen nur für römische Bürger gelten, während Nicht Römer ein unbeschränktes Appellationsrecht genossen. Schon dies läßt eine Ausrichtung allein auf die *cives Romani* wenig plausibel erscheinen.

Allerdings wird man in der Tat für bemerkenswert halten, daß von Stand und Recht einer Person, läßt man einmal die Delikte nach der *Lex Aelia Sentia* beiseite, in expliziter Weise nirgends die Rede ist. Statusfragen spielen allenfalls mittelbar eine Rolle, insoweit es wohl nur Vermögenden möglich war, die bei der Appellation geforderten Sicherheiten zu stellen. Die klassische Differenzierung nach Soldaten, römischen Bürgern und sonstigen Untertanen, der gerade auch im Strafrecht höchste Bedeutung

⁹³ PURPURA, Editto; erwogen auch noch von MAROTTA, Mandata 119f.; FOURNIER, Tutelle 278.

⁹⁴ Zu letzterem oben Anm. 39.

⁹⁵ PURPURA, Editto 514; vgl. jedoch auch MAROTTA, Mandata 121 Anm. 53.

⁹⁶ R. KATZOFF, Law as Καθολικός, in: R. S. BAGNALL – W. V. HARRIS (Hrsg.), Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, 1986, 119–126, bes. 120f. = BL VIII 364.

⁹⁷ Vgl. bes. die eingehende Erörterung bei KATZOFF, Sources 825–833; mit Rücksicht auf die ungenügende Quellenlage dagegen grundsätzlich vorsichtiger WOLFF, Recht I, 108–111. 151f.

⁹⁸ ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge 224; ebenso jetzt auch FOURNIER, Tutelle 335f.

⁹⁹ LEWIS, Emperor 762 bzw. 170.

zukam,¹⁰⁰ sollte demnach spätestens unter Hadrian in den Provinzen jede Praxisrelevanz verloren haben. Ebenso wird man der oft behaupteten Scheidung in *humiliores* und *honestiores* rechtliche Erheblichkeit absprechen dürfen.¹⁰¹

Gleichwohl ist LEWIS darin zuzustimmen, daß Verfahren gegen undankbare Freigelassene und Kinder bevorzugt, wenn nicht gar allein von römischen Bürgern eingeleitet wurden. Insofern mögen römische Bürger auch in allen anderen Fällen als primäre, wenn auch keinesfalls ausschließliche Adressaten anzusehen sein. Differenzierungen werden indes nur nach der Schwere der Fälle vorgenommen, wobei einzeln aufgelistete Fälle und λοιποί einander gegenübergestellt werden. Nach den hier niedergelegten Regeln werden dafür zwei verschiedene Verfahren festgelegt, wobei in den letzteren eine Anhörung nur unter bestimmten Bedingungen möglich war. Im Gegensatz dazu besaß der Statthalter bei den ersteren einerseits die Pflicht, sie an sich zu ziehen und nicht etwa Dritten zur Aburteilung zu überlassen,¹⁰² andererseits aber auch grundsätzlich das Recht, sie zu entscheiden und fallweise ausgesprochene Todesurteile zu vollstrecken. Das letztgenannte Recht muß also wohlgemerkt auch dann gegolten haben, wenn es Personen mit römischem Bürgerrecht betraf.

Hier dürfte der eigentliche Schlüssel zum Verständnis der Verlautbarung liegen. Wir haben demnach eine Konstitution zur statthalterlichen Kapitaljurisdiktion vor uns, die auch die Befugnis zur Tötung römischer Bürger einschloß. Dieses Recht, zu meist unter dem Begriff des *ius gladii* geläufig,¹⁰³ ist damit erstmals in dieser Form in den Quellen zu fassen. Angesichts der lang anhaltenden Debatte, welcher Personenkreis genau – d. h. nur Soldaten oder auch Zivilisten – vom *ius gladii* betroffen war,¹⁰⁴

¹⁰⁰ Vgl. nur die sorgfältigen Unterscheidungen innerhalb der provinziellen Strafurisdiktion bei BLEICKEN, Senatsgericht 69f. und bes. 166–188 Appendix II.

¹⁰¹ Dies bestätigt insoweit die Ergebnisse von R. RILINGER, *Humiliores – Honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, 1988, bei dessen Durchmusterung der einschlägigen Juristenstellen sich dies entgegen der herrschenden Meinung «im Strafrecht nicht als die zentrale kategoriale Unterscheidung» erwies, ja «tatsächlich eher randständige Bedeutung» besaß (271); zu den Auswirkungen auf das *ius gladii* allerdings bes. D. LIEBS, *Das ius gladii der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit*, ZPE 43, 1981, 217–223.

¹⁰² So jetzt auch FOURNIER, Tutelle 280. 334f. Die entgegenstehenden Überlegungen von OLIVER, Applications 551 sind durch nichts begründet.

¹⁰³ Hierzu zuletzt J. ERMANN, *Ius gladii – Gedanken zu seiner rechtshistorischen Entwicklung*, ZRG R.A. 118, 2001, 365–377, der sich vor allem um den Nachweis einer sekundär aus der Kapitalkoerzition erwachsenen, umfassenden Kapitaljurisdiktion bemüht.

¹⁰⁴ Gegen die ältere Auffassung einer Beschränkung auf römische Soldaten bes. LIEBS (Anm. 101), da die kapitale Koerzition im Rahmen der militärischen Kommandogewalt gelegen habe und insofern hier keiner besonderen Begründung bedurfte; so jetzt auch eingehend FOURNIER, Tutelle 341–347, bes. 343. Anders dagegen auch noch BLEICKEN, Senatsgericht 166f., der erst mit einer im Laufe der Jahrhunderte ausgebildeten Ausweitung auf «jede innerhalb des Kompetenzbereiches des Statthalters lebende Person jeglichen Standes und Rechtes» rechnet (167), während LIEBS umgekehrt sogar auf einer allmählichen Einengung der statthalterlichen

verdient der Umstand, daß Stand und Recht einer Person hier offenkundig unbeachtlich sind, um so größere Aufmerksamkeit. Zwar stand beim *praefectus Aegypti* seit jeher außer Frage, daß er über das *ius gladii* schon seit Augustus verfügte, da ihm durch eine *lex* ein *imperium ad similitudinem proconsulis* verliehen worden war.¹⁰⁵ Unstrittig ist freilich auch, daß dies außerhalb der magistratischen Rechtsprechungskompetenz lag, was allein schon der vorliegenden Konstitution hohen Rang verleiht.

Damit wird man auf jeden Fall festhalten dürfen, daß die zuvor streng beachtete Trennung von magistratischer Koerzition und Beamtenkognition wie auch von Strafgerichtsbarkeit und privatrechtlicher Rechtsprechung, die das römische Rechtssystem so lange charakterisierte, endgültig keinen Bestand mehr hatte.¹⁰⁶ Gleichwohl wird zwischen zwei Gruppen von Verfahren geschieden, nämlich schweren Fällen, die wegen ihres Gewichts grundsätzlich dem Statthalter vorbehalten waren, und den sonstigen, also minder schweren Fällen, die im Gegensatz dazu auch anderen Richtern überlassen werden durften. Schon die detaillierte Aufzählung der ersteren stellt dabei klar, daß dies nur für eine eng begrenzte Zahl weniger ausgewählter Fälle galt.

Die Reservierung für das Gericht des Statthalters betraf danach fast die gesamte Kapitalgerichtsbarkeit, bezeichnenderweise allerdings nicht die als am schwersten gewichteten Majestäts- und Repetundenvergehen, die demnach weiterhin allein in Rom zu verhandeln gewesen sein dürften.¹⁰⁷ Alle anderen, das heißt Straf- wie Zivilsachen geringeren Ranges, ließen sich dagegen entweder an jeweils eigens bestimmte *iudices pedanei* oder auch an nachgeordnete Instanzen wie in Ägypten namentlich die Strategen delegieren, die hier traditionell, möglicherweise sogar noch aus eigenem Recht, die gesamte niedere Gerichtsbarkeit besaßen.¹⁰⁸ Auch hierin aber erklärt sich der Kaiser nach Z. 28 selbst zur Anhörung bereit, sofern die Anrufung formgerecht erfolgt,

Strafgerichtshoheit seit dem 2. Jhd. beharrt, die hiernach jedenfalls noch nicht in Gang gekommen zu sein scheint.

¹⁰⁵ Vgl. nur Dig. 1, 17, 1; so etwa auch LIEBS (Anm. 101) 223.

¹⁰⁶ Zu den fließenden Übergängen zwischen diesen ursprünglich streng geschiedenen, in der Kaiserzeit jedoch kaum mehr scharf zu trennenden Bereichen schon KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 444f., bes. 445 Anm. 48, zur provinziellen Rechtsprechung bes. 468–470; dasselbe galt im übrigen auch für das heutige sog. Öffentliche Recht, vgl. nur RUPPRECHT (Anm. 76) 584, bes. auch 591f. Anm. 57 mit der Bemerkung, daß «eine an modernen Vorstellungen orientierte Trennung zwischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsangelegenheiten für das Handeln staatlicher Organe nicht weiterführt». Grundlegende Überlegungen hierzu jetzt vor allem bei FOURNIER, Tutelle.

¹⁰⁷ Hierzu Dig. 48, 4 *Ad Legem Iuliam maiestatis* und 48, 11 *De Lege Iulia repetundarum*. Zu entsprechenden Vorbehalten bei Majestätsvergehen, wengleich hier nur im frühkaiserzeitlichen Strafprozeß, schon BLEICKEN, Senatsgericht 176–178, eine Übersicht über die – jetzt üblicherweise vor dem Senat geführten, vgl. auch ROBINSON, Criminal Law 7 – Repetundenprozesse ebda. 158–166 Appendix I.

¹⁰⁸ Vgl. nur die knappe Skizze bei KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 469f.; bes. zu Ägypten SEIDL (Anm. 72) 103–108, wobei die Annahme grundlegender Veränderungen im 2. Jhd. (so bes. 107f.) kaum hinreichend fundiert erscheint; auch HAENSCH (Anm. 37) 337–340.

d. h. vor allem die erforderliche Sicherungssumme aufgebracht wird. Daß der Präfekt, wie vielfach in den Quellen zu sehen, doch auch diese letzteren nicht selten persönlich entschied,¹⁰⁹ bleibt davon selbstverständlich unberührt. Wie es sonst mit der Beachtung dieser Vorschriften steht, wäre in einer eigenen Untersuchung zu prüfen.

Gesamtwürdigung

Das in SB XII 10929 erhaltene Edikt des Präfekten M. Petronius Mamertinus überliefert uns den Wortlaut einer Konstitution, in der der Kaiser Rechte wie Pflichten des Statthalters im Gerichtswesen präzisiert. Entgegen bisherigen Annahmen geht es dabei wohlgemerkt nicht um das Verhältnis Entscheidung versus Appellation bzw. statthalterliches versus kaiserliches Gericht, vielmehr werden vor allem Verfahrensanweisungen für den Statthalter innerhalb seiner Provinz gegeben. In zehn Paragraphen werden diejenigen Straftatbestände aufgeführt, die vom Statthalter und nur von ihm zu entscheiden waren, während alle sonstigen Fälle auch anderen Richtern überlassen werden konnten. Die Anrufung des kaiserlichen Gerichts stand grundsätzlich frei, allerdings war bei den letzteren – hier vielleicht tatsächlich nur in zweiter Instanz – eine förmliche Appellation einzulegen und ein Drittel des Verfahrenswertes als Sicherheit zu leisten.

Das allgemeine Bild der kaiserzeitlichen Rechtsprechung wird damit in wünschenswerter Weise ergänzt, ist nach den hier niedergelegten Vorschriften aber auch in einem wesentlichen Punkt zu modifizieren. Denn der Satz «Es steht den Statthaltern frei, ob sie einen *iudex pedaneus* einsetzen oder selbst urteilen (*cognoscere*) wollen»,¹¹⁰ ist demnach zwar auf die – hier summarisch als λοιποί bezeichnete – Masse der Fälle zu beziehen, doch hat für einige, hier gesondert aufgeführte Verfahren zumindest in hadrianischer Zeit keine solche Ermessensfreiheit bestanden. Ob das hier belegte Delegationsverbot bei strafrechtlichen Materien womöglich sogar prinzipiell galt, wäre indes noch zu prüfen; der üblicherweise gegebene rein privatrechtliche Zusammenhang der entsprechenden Bestimmungen läßt insoweit keine Entscheidung zu.¹¹¹

Die Allgemeinheit der Formulierungen wie auch das Fehlen jedes Bezugs auf spezifisch ägyptische Verhältnisse bieten immerhin ein starkes Indiz, daß keineswegs der Präfekt allein Adressat dieser kaiserlichen Konstitution war. Zumal die hier berührten Fragen – Umfang bzw. Grenzen der Gerichtsbarkeit über Peregrine wie römische Bürger – ebenso auch senatorische Prokonsuln und *legati Augusti pro praetore* betrafen,

¹⁰⁹ So schon SEIDL, Appellation 320.

¹¹⁰ So KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 470, mit Verweis auf Dig. 1, 18, 8f.

¹¹¹ Dies könnte jedenfalls das Fehlen allfälliger Einschränkungen in den von KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht 470 Anm. 26 angeführten Digestenstellen erklären, vgl. die vorige Anm. Wie beim *ius gladii* (dazu schon oben) mögen die Regelungen allerdings zu verschiedenen Zeiten auch geschwankt haben; zu späteren Restriktionen etwa auch KASER – HACKL, a.a.O. 548, bes. Anm. 5. Hierzu allem. jetzt auch FOURNIER, Tutelle 331–368.

werden wir vielmehr annehmen dürfen, daß sie auch für alle übrigen Provinzstatthalter galt. In eben dieselbe Richtung weist schon das prägnant gesetzte ἡγεμών in der Überschrift, das hier zweifellos als Terminus technicus für den *praeses provinciae* anzusehen ist.¹¹² Wie immer sich die Situation der provinziellen Gerichte in der frühen Kaiserzeit darstellte – ob also tatsächlich noch und wenn ja, an welchen Orten und wie lange, mit Quästionenverfahren alter Prägung zu rechnen ist –, wird man hiernach jedoch festhalten dürfen, daß zumindest unter Hadrian von einer Sonderstellung Ägyptens im Gerichtswesen nicht die Rede sein kann.¹¹³

Es bleibt schließlich zu fragen, in welchem Rahmen die vorliegende Verlautbarung ergangen sein mag. Die allgemeine Ausrichtung der Vorschriften, die nicht weiter nach Rang und Stellung des Statthalters differenzieren, könnte daran denken lassen, daß wir hier in griechischer Übersetzung Partien aus den kaiserlichen *mandata* vor Augen haben, wie sie – selbstverständlich jederzeit revidierbar – einem jeden bei der Entsendung mit auf den Weg gegeben wurden.¹¹⁴ Allerdings sollten solche *mandata* grundsätzlich subjektiv formuliert sein; zudem wäre noch zu klären, wie Mamertinus dazu kam, der Provinzbevölkerung dort festgehaltene Bestimmungen auf diese Weise in Erinnerung zu rufen. Zwar könnte der in den Einleitungsworten gegebene Hinweis auf offenbar nicht einschlägige Verfahren, die vor ihn gebracht wurden, hier einen gewissen Anhaltspunkt bieten. Gleichwohl ist nicht völlig auszuschließen, daß wir hier vielleicht doch eine hadrianische Neuregelung vor uns haben, wie sie beispielsweise aus Anlaß einer neu festgelegten Höhe der *cautio* – oder gar ihrer erstmaligen Einführung? – ergangen sein mag.¹¹⁵ Auch aus diesem Grund wäre es freilich besonders

¹¹² Hierzu jetzt bes. MANTOVANI (Anm. 6) 217–235, wobei unsere Verlautbarung genauer zu Gruppe «a) che la costituzione enunci ... un principio generale, senza apparente riferimento ad una determinata provincia e al suo governatore» (224) zu rechnen ist, vgl. auch zusammenfassend 231; so auch gerade für Hadrian schon H. J. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis*, 1974, 144–151, bes. 148f. mit Verweis auf Syll.³ 838 = OLIVER, *Constitutions* 205–207 Nr. 82 A–B, 8f. (129); ebenso etwa auch Severus Alexander in P.Fay. 20 = SB XIV 11648 = Sel.Pap. II 216 = OLIVER, *Constitutions* 529–541 Nr. 275 = K. G. BRUNS, *Fontes Iuris Romani Antiqui*, 71909 (Ndr. 1969), 268–270 Nr. 96 col. II, 19 mit JÖRDENS (Anm. 65), bes. 145f. Anm. 38. Nicht einschlägig in diesem Sinne sind hingegen die zahlreichen innerhalb Ägyptens entstandenen Dokumente, in denen dies – vorzugsweise mit Rangtitel – als geradezu typische Anrede des Präfekten erscheint; vgl. hierzu nur BASTIANINI (Anm. 19) 582f.

¹¹³ Vorsichtige Erwägungen zu einer solchen Sonderstellung auch noch bei KASER – HACKL, *Zivilprozeßrecht* 440; mit erheblichen Zweifeln dagegen bereits RUPPRECHT (Anm. 76) 593, zumal der notorische Quellenmangel in anderen Provinzen die Vergleichbarkeit erschwert, wenn nicht gar verhindert.

¹¹⁴ Hierzu allgem. MAROTTA, *Mandata*, zu einer entsprechenden Einordnung des hier in Rede stehenden Papyrus eingehend 116–122, bes. 119f.; so mit Verweis auf SEIDL kurz auch schon erwogen von WOLFF, *Recht I*, 175 Anm. 115, wenngleich im wesentlichen skeptisch.

¹¹⁵ Zu denken wäre hier etwa an die prozentuale Bemessung, die sich an der Höhe des Streitwerts orientierte und in späterer Zeit nachweislich auch reichsweit galt, vgl. nur oben Anm. 51. Festbeträge wie in der unter Claudius entstandenen Inschrift IG XII 4,1 261 (dazu oben Anm. 49

wünschenswert, den Inhalt der ersten, allzu bruchstückhaft erhaltenen Kolumne zu kennen.

Ohne neue Evidenz scheint jedenfalls nicht mehr zu klären, ob die kaiserliche Willenserklärung, die hier mit statthalterlichem Edikt bekanntgemacht wurde, lediglich zur Einschränkung schon bestehender Vorschriften diente oder nicht doch eine Neuregelung der jurisdiktionellen Befugnisse der Provinzgouverneure enthielt. Gleichwohl sollte kaum mehr zu bezweifeln sein, daß in SB XII 10929 eine kaiserliche Konstitution – möglicherweise Hadrians – überliefert ist, die die statthalterliche Rechtsprechung in Zivil- und vor allem Strafsachen, einschließlich solcher gegen römische Bürger, zum Gegenstand hat. In bestimmten, eigens aufgeführten Fällen hatte der Statthalter das Verfahren an sich zu ziehen, in allen anderen konnte er die Entscheidung auch delegieren. Auch bei diesen letzteren blieb eine Anrufung des kaiserlichen Gerichts unbenommen, sofern ein Drittel des Streitwertes hinterlegt worden war.

Für die Verbreitung dieser von der Forschung bisher weitgehend verkannten Konstitution sorgte in Ägypten ein Edikt des von 133 bis 137 amtierenden Präfekten M. Petronius Mamertinus. Das ungewöhnliche Layout mit der quer über zwei Kolumnen verlaufenden Überschrift und den jeweils durch Ausrückung hervorgehobenen Paragraphen dürfte sich dabei, wie auch die Zusammenstellung der Straftatbestände selbst, an römischen Vorbildern orientieren. Angesichts der relativ sorgfältigen Beschriftung mag es sich bei dem vorliegenden Exemplar nicht nur um eine direkte Übersetzung aus dem Lateinischen, sondern auch um eine auch formal möglichst getreue Wiedergabe des auf einer Bronzetafel in Rom publizierten Originals und damit vielleicht sogar um die Vorlage und das Modell für die öffentliche Bekanntmachung gehandelt haben; für den Aushang selbst reichen die Dimensionen vermutlich nicht aus.

*Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Papyrologie
Marstallstr. 6
69117 Heidelberg*

mit Text) mochten hingegen im Einzelfall und auf Dauer vielleicht auch allgemein die erhoffte abschreckende Wirkung verfehlen.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge = B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge et sentence dans l'Égypte romaine, 1991.
- BLEICKEN, Senatsgericht = J. BLEICKEN, Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozessrechtes im frühen Prinzipat, Abh. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3, 53, 1962.
- FOURNIER, Tutelle = J. FOURNIER, Entre tutelle romaine et autonomie civile. L'administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l'Empire romain (129 av. J.-C. – 235 apr. J.-C.), 2010.
- HORSLEY, New Docs I = G. H. R. HORSLEY, New Documents Illustrating Early Christianity. A Review of the Greek Inscriptions and Papyri Published in 1976, 1981.
- KASER – HACKL, Zivilprozeßrecht = M. KASER – K. HACKL, Das römische Zivilprozeßrecht (HAW X. 3. 4), ²1996.
- KATZOFF, Sources = R. KATZOFF, Sources of Law in Roman Egypt: The Role of the Prefect, ANRW II 13, 1980, 807–844.
- LEWIS, Appeals = N. LEWIS, On Judicial Appeals in Roman Egypt, AJPh 102, 1981, 340–343 = On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis, 1995, 174–177.
- LEWIS, Emperor = N. LEWIS, Emperor or Prefect?, in: J. BINGEN – G. CAMBIER – G. NACHTERGAEL (Hrsg.), Le monde grec. Hommages à Claire Préaux, 1975, 760–765 = On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis, 1995, 168–173.
- LEWIS, Nouveau texte = N. LEWIS, Un nouveau texte sur la juridiction du préfet d'Égypte, RHDFE 50, 1972, 5–12 = On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis, 1995, 157–164 (= ed. pr. von col. II und III).
- LEWIS, Nouveau texte (Complément) = N. LEWIS, Un nouveau texte sur la juridiction du préfet d'Égypte (Complément), RHDFE 51, 1973, 5–7 = On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis, 1995, 165–167 (= ed. pr. von col. I)
- MAROTTA, Mandata = V. MAROTTA, Mandata principum, 1991.
- MOMMSEN, Strafrecht = TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 1899.
- NOGRADY, Strafrecht = A. NOGRADY, Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 De officio proconsulis, 2006.
- OLIVER, Applications = J. H. OLIVER, Greek Applications for Roman Trials, AJPh 100, 1979, 543–558.
- OLIVER, Constitutions = J. H. OLIVER, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, 1989.
- PURPURA, Editto = G. PURPURA, Καθολικὸν διάταγμα (Sulla denominazione dell'editto provinciale egizio), in: Studi in onore di A. Biscardi II, 1982, 507–522.
- ROBINSON, Criminal Law = O. F. ROBINSON, The Criminal Law of Ancient Rome, 1995.
- SEIDL, Appellation = E. SEIDL, Eine neue kaiserliche Konstitution über die Appellation, SDHI 38, 1972, 319f.
- WOLFF, Recht I = H. J. WOLFF, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats I: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung (HAW X. 5. 1), hrsg. v. H.-A. RUPPRECHT, 2002.